

CAfA
SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

In Kraft seit dem 1. Januar 2019

(NAI-Schiedsgerichtsordnung und AiA/NAI Zusatz-
Schiedsgerichtsordnung kombiniert)

ZUSAMMENFASSENDES INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Inhaltsverzeichnis der CAfA-Schiedsgerichtsordnung	4-5
Empfohlene Schiedsklausel - CAfA	6
Text der CAfA-Schiedsgerichtsordnung	8
Erläuterung	
- NAI	47
- AiA/NAI	62

INHALTSVERZEICHNIS DER CAFA- SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

ABSCHNITT EINS - ALLGEMEINES

- Artikel 1 - Definitionen
- Artikel 2 - Anwendungsbereich
- Artikel 3 - Mitteilungen
- Artikel 4 - Fristen
- Artikel 5 - Sprache
- Artikel 6 - Vertraulichkeit

ABSCHNITT ZWEI – BEGINN DES SCHIEDSGERICHTSVERFAHRENS

- Artikel 7 - Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens
- Artikel 8 - Kurzantwort
- Artikel 9 - Bedeutung des Antrags auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens sowie der Kurzantwort
- Artikel 10 - Einrede des Fehlens einer Schiedsvereinbarung

ABSCHNITT DREI - DAS SCHIEDSGERICHT

- Artikel 11 - Der Schiedsrichter
- Artikel 12 - Anzahl der Schiedsrichter
- Artikel 13 - Ernennung des Schiedsgerichts
- Artikel 14 - Listenverfahren
- Artikel 15 - Ernennung im Falle mehrerer Kläger und/oder Beklagter
- Artikel 16 - Bestätigung der Ernennung
- Artikel 17 - Entbindung vom Mandat
- Artikel 18 - Ersetzung eines Schiedsrichters
- Artikel 19 - Ablehnung von Schiedsrichtern
- Artikel 20 - Sekretär

ABSCHNITT VIER - DAS VERFAHREN (ALLGEMEIN)

- Artikel 21 - Verfahren im Allgemeinen
- Artikel 22 - Aktenversand und Festlegung der Verfahrensregeln
- Artikel 23 - Austausch von Erklärungen
- Artikel 24 - Widerklage
- Artikel 25 – Verhandlung
- Artikel 26 - Beweismittel im Allgemeinen
- Artikel 27 - Vorlage von Dokumenten
- Artikel 28 - Zeugen und Sachverständige
- Artikel 29 - Unterstützung des Schiedsgerichts
- Artikel 30 - Lokalaugenschein
- Artikel 31 - Persönliches Erscheinen der Parteien
- Artikel 32 - Änderung des Anspruchs

INHALTSVERZEICHNIS DER CAFA- SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Artikel 33 - Rücknahme eines Antrags auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens

Artikel 34 - Säumigkeit einer Partei

ABSCHNITT VIER A - VORLÄUFIGER RECHTSSCHUTZ

Artikel 35 - Vorläufiger Rechtsschutz im Allgemeinen

Artikel 36 - Summarisches Schiedsverfahren

ABSCHNITT VIER B - DAS VERFAHREN UND DRITTE PERSONEN

Artikel 37 - Einbeziehung als Partei und Nebenintervention

Artikel 38 - Streitverkündung

Artikel 39 – Verbindung von Schiedsverfahren

ABSCHNITT FÜNF – DER SCHIEDSSPRUCH

Artikel 40 - Frist

Artikel 41 - Arten des Schiedsspruchs

Artikel 42 - Maßnahme zur Entscheidungsfindung

Artikel 43 - Beschluss und Unterzeichnung

Artikel 44 - Inhalt des Schiedsspruchs

Artikel 45 - Zustellung und Hinterlegung des Schiedsspruchs

Artikel 46 - Bindungswirkung des Schiedsspruchs

Artikel 47 - Berichtigung des Schiedsspruchs

Artikel 48 - Zusätzlicher Schiedsspruch

Artikel 49 - Erlass während des Aufhebungsverfahrens

Artikel 50 - Schiedsspruch zu vereinbarten Bedingungen

Artikel 51 - Veröffentlichung des Schiedsspruchs

ABSCHNITT SECHS - KOSTEN

Artikel 52 - Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 53 - Verwaltungskosten

Artikel 54 - Honorare und Auslagen der Schiedsrichter

Artikel 55 - Hinterlegung

Artikel 56 - Kosten des Rechtsbeistands

Artikel 57 - Festsetzung der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens und Anordnung

ABSCHNITT SIEBEN - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 58 - Rechtzeitiger Einspruch

Artikel 59 - Zuständiger Richter für vorläufigen Rechtsschutz

Artikel 60 - Unvorhergesehenes

Artikel 61 - Beschränkung der Haftung

Artikel 62 - Änderung der Geschäftsordnung

CAfA-SCHIEDSKLAUSEL

MUSTER-SCHIEDSKLAUSEL DER CAfA

"Alle Streitigkeiten, Ansprüche, Auseinandersetzungen und Meinungsverschiedenheiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder weiteren daraus resultierenden Vereinbarungen ergeben, werden gemäß der CAfA-Schiedsgerichtsordnung, bestehend aus der Schiedsgerichtsordnung des Niederländischen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit, ergänzt und geändert durch die AiA/NAI-Zusatz-Schiedsgerichtsordnung, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Zusätzlich können verschiedene Angelegenheiten geregelt werden:

(a) Anzahl der Schiedsrichter:

„Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Schiedsrichter/ drei Schiedsrichtern zusammen.“

Die CAfA-Regeln bestimmen, dass die Anzahl der Schiedsrichter drei beträgt, es sei denn, der Streitwert des Klagebegehrens beträgt weniger als € 1.500.000 (eine Million und fünfhunderttausend Euro) oder die Parteien haben sich darauf geeinigt, dass ein Schiedsrichter ernannt wird.

Es ist zu bedenken, dass in der Regel drei Schiedsrichter mehr kosten als einer.

(b) Methode der Ernennung:

„Das Schiedsgericht wird nach dem Listenverfahren ernannt.“

Artikel 13 sieht die Ernennung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter durch die Parteien vor. Wenn die Parteien eine andere Art der Bestellung vereinbaren wollen, müssen sie dies in die Schiedsvereinbarung aufnehmen. Wenn die Parteien das in Artikel 14 vorgesehene Listenverfahren der Bestellung durch die Parteien vorziehen, müssen sie diese Klausel in die Schiedsvereinbarung aufnehmen. Beachten Sie auch Artikel 11(6) und (7).

(c) Maßgabe für die Entscheidungsfindung

„Das Schiedsgericht entscheidet nach billigem Ermessen.“

Artikel 42(1) sieht vor, dass das Schiedsgericht nach den Bestimmungen des herrschenden Rechts entscheidet. Das Schiedsgericht entscheidet nach billigem, wenn die Parteien es durch Vereinbarung dazu ermächtigt haben (Artikel 42(3)).

CAFA-SCHIEDSKLAUSEL

Die erwähnte abweichende Vereinbarung der Parteien kann unter Verwendung der vorgenannten Klausel erreicht werden.

(d) Verbindung von Schiedsverfahren

„Eine Verbindung des Schiedsverfahrens mit anderen Schiedsverfahren, wie in Artikel 1046 der niederländischen Zivilprozessordnung und Artikel 39 der Schiedsgerichtsordnung des Niederländischen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen, ist ausgeschlossen“. Gemäß Artikel 1046 der niederländischen Zivilprozessordnung kann eine Partei beantragen, dass eine zu diesem Zweck von den Parteien benannte dritte Person die Verbindung des Schiedsverfahrens mit anderen innerhalb oder außerhalb der Niederlande anhängigen Schiedsverfahren anordnet, wenn eine gute Rechtspflege eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung zweckmäßig erscheinen lässt. Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, eine solche Verbindung durch Vereinbarung auszuschließen, was durch die Aufnahme der vorgenannten Klausel geschehen kann. In Ermangelung eines solchen einvernehmlichen Ausschlusses findet eine Verbindung von Schiedsverfahren gemäß Artikel 39 statt.

CAfA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

ABSCHNITT EINS - ALLGEMEINES

Artikel 1 - Definitionen

In dieser Schiedsgerichtsordnung haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die folgende Bedeutung:

- (a) "Administrator": der Direktor des NAI, wie in der Satzung des NAI vorgesehen, und, in Abwesenheit des Direktors, jenes Mitglied des Exekutivrats, das vom Exekutivrat zu diesem Zweck ernannt wird, oder ein vom Exekutivrat als solcher ernannter amtierender Administrator;¹
- (b) "Dokumente": Verfahrens- und andere Dokumente, einschließlich Daten auf einem Datenträger sowie Daten, die auf elektronischem Wege vorgelegt werden;
- (c) "Exekutivrat": der Exekutivrat des NAI;
- (d) "Ausschuss": der vom Exekutivrat des NAI ernannte Ausschuss, der über Ablehnungsanträge gemäß Artikel 19 entscheidet;
- (e) "Kläger": ein oder mehrere Kläger;
- (f) "NAI": das Niederländische Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (Stichting Nederlands Arbitrage Instituut);
- (g) "Schiedsvereinbarung": eine Vereinbarung, durch die sich die Parteien verpflichten, alle Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entstanden sind oder entstehen könnten, sei es aufgrund einer Vereinbarung oder anderweitig, und/oder die Bestimmung nur der Qualität oder des Zustands von Gütern und/oder die Bestimmung nur der Höhe des Schadensersatzes oder der Geldschuld und/oder die Ausfüllung von Lücken oder die Änderung des vorgenannten Rechtsverhältnisses, einem Schiedsverfahren zu unterwerfen;
- (h) "Schiedsgerichtsordnung": die Schiedsgerichtsordnung der NAI, ergänzt und modifiziert durch die AiA/NAI Adjunct Arbitration Rules, die zusammen als CAfA Schiedsgerichtsordnung bezeichnet werden;

¹ "Administrator": der bezeichnete NAI-Mitarbeiter, der vom Exekutivrat gewählt wird; der Exekutivrat ernennt auch einen oder mehrere amtierende Administratoren.

CAfA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

- (i) "Schiedsgericht": ein aus einem oder mehreren Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht, das in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung oder nach den anwendbaren Regeln des Schiedsverfahrensrechts zusammengesetzt wurde;
- (j) "Beklagter": ein oder mehrere Beklagte;
- (k) "Vorsitzender": der gemäß Artikel 13, 14 oder 39 ernannte Vorsitzende des Schiedsgerichts und, im Falle eines aus einem Schiedsrichter bestehenden Schiedsgerichts, der Schiedsrichter, sofern der Kontext der Bestimmung dies zulässt;
- (l) "der Schiedsrichter-Pool": die veröffentlichte Liste von Schiedsrichtern, zusammengestellt vom CAfA-Exekutivrat und NAI für mögliche Ernennungen nach der CAfA-Schiedsgerichtsordnung;
- (m) "der AiA-Exekutivrat": das Leitungsorgan der niederländischen Stiftung "Authentication in Art", eingetragen in Den Haag;
- (n) "der CAfA-Exekutivrat": das Leitungsorgan der niederländischen Stiftung "Court of Arbitration for Art", eingetragen in Den Haag;
- (o) "der Experten-Pool": die veröffentlichte Liste von Sachverständigen auf dem Gebiet der forensischen Wissenschaft und der Provenienz eines Kunstobjekts, zusammengestellt vom CAfA-Exekutivrat und NAI für mögliche Ernennungen nach der CAfA-Schiedsgerichtsordnung.
- (p) "Direktor": der Direktor der NAI, wie in der Satzung der NAI vorgesehen; der Direktor kann den Titel des Generalsekretärs führen.

Artikel 2 - Anwendungsbereich

Diese CAfA-Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung, wenn die Parteien die Durchführung eines Schiedsverfahrens gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung vereinbart haben. Eine solche Vereinbarung bezieht sich stets auch auf die jüngste Fassung der NAI-Schiedsgerichtsordnung, die durch die AiA/NAI-Schiedsgerichtsordnung ergänzt und modifiziert wird.

CAFA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

Artikel 3 - Mitteilungen

1. Anträge und Mitteilungen sind in der in diesem Artikel vorgesehenen Weise schriftlich zu übersenden oder zu bestätigen.
2. Abgesehen von dem Fall, in dem der Absender dazu nicht in der Lage ist, sind alle Anträge, Mitteilungen und andere Dokumente an den Administrator, den Ausschuss, die in Artikel 39 genannte dritte Person und/oder die NAI nur elektronisch per E-Mail an die Adresse cafa@nai-nl.org oder an eine andere von der NAI anzugebende Adresse zu senden.
3. Der Zeitpunkt, zu dem ein Antrag oder eine Mitteilung auf elektronischem Wege beim Administrator, beim Ausschuss, bei der in Artikel 39 genannten dritten Person und/oder der NAI eingeht, ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag oder die Mitteilung ein Datenverarbeitungssystem erreicht hat, für das die NAI verantwortlich ist.
4. Die NAI sendet einen Antrag oder eine Mitteilung, die an einen oder mehrere Adressaten gerichtet ist, elektronisch per E-Mail, wenn der Adressat durch die Angabe seiner E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, dass er für diese Zwecke auf diesem Wege erreicht werden kann.
5. Nach der Übermittlung der Schiedsgerichtsakte an das Schiedsgericht haben die Parteien ihre Anträge, Mitteilungen und anderen Dokumente direkt an das Schiedsgericht zu richten und gleichzeitig eine Kopie an alle Parteien zu senden. Von jedem Antrag, jeder Mitteilung oder jedem anderen Dokument ist gleichzeitig eine Kopie an den Administrator zu senden. Dasselbe gilt für Anträge, Mitteilungen oder Dokumente des Schiedsgerichts an die Parteien und zwischen den Parteien, wobei im letzteren Fall auch eine Kopie an das Schiedsgericht zu senden ist.
6. Sofern das Schiedsgericht nichts anderes beschließt, sind alle schriftlichen Anträge, Mitteilungen oder sonstigen Dokumente zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht in elektronischer Form per E-Mail zu versenden, wenn die Parteien durch die Angabe ihrer E-Mail-Adressen mitgeteilt haben, dass sie für diese Zwecke auf diesem Wege erreichbar sind.
7. Der Zeitpunkt, zu dem ein Antrag, eine Mitteilung oder ein anderes Dokument elektronisch beim Schiedsgericht eingeht, ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag, die Mitteilung und/oder das andere Dokument ein Datenverarbeitungssystem erreicht hat, für das eines der Mitglieder des Schiedsgerichts verantwortlich ist.

CAFA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

8. Der Zeitpunkt, zu dem ein Antrag, eine Mitteilung oder ein anderes Dokument vom Schiedsgericht, dem Administrator, dem Ausschuss, der in Artikel 39 genannten dritten Person und/oder der NAI elektronisch abgesendet wird, ist der Zeitpunkt, zu dem die Nachricht ein Datenverarbeitungssystem erreicht hat, für das der oder die Schiedsrichter oder die NAI nicht verantwortlich ist/sind.

Artikel 4 - Fristen

1. Für die Zwecke dieser Schiedsgerichtsordnung beginnt eine Frist an dem Tag, an dem ein Antrag oder eine Mitteilung abgesendet wird, oder, wenn sie nicht in elektronischer Form gemäß Artikel 3 abgesendet wird, am Tag des Empfangs eines Antrags oder einer Mitteilung, sofern in dieser Schiedsgerichtsordnung oder durch das Schiedsgericht nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. In besonderen Fällen ist der Administrator befugt, die in Artikel 8 (4), 12 (3), 13 (1), 13 (2), 13 (3), 13 (5), 13 (6), 14 (2), 36 (11), 53 (5) und 55 (6) genannten Fristen auf Antrag einer Partei oder von sich aus zu verlängern oder zu verkürzen.

3. In besonderen Fällen ist das Schiedsgericht befugt, eine von ihm gesetzte oder von den Parteien vereinbarte Frist auf Antrag einer Partei oder von sich aus zu verlängern.

Artikel 5 - Sprache

1. Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

2. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Schiedsgericht die im ersten Absatz genannte(n) Sprache(n) bestimmt hat, kann der Administrator auf Antrag der anderen Partei oder von sich aus von einer Partei verlangen, dass sie eine Übersetzung der von ihr eingereichten Anträge, Mitteilungen und sonstigen Dokumente in einer Sprache, die die andere Partei beherrscht, und in einer Form und innerhalb einer Frist vorlegt, die der Administrator bestimmt.

3. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 kann, wenn ein Antrag, eine Mitteilung oder ein anderes Dokument in einer Sprache verfasst ist, die der Administrator oder das Schiedsgericht nicht beherrscht, der Administrator und, nach Annahme des Mandats, das Schiedsgericht von der Partei, die den Antrag stellt, die Mitteilung übersendet oder das Dokument vorlegt, verlangen, dass sie eine Übersetzung in einer Sprache, in einer Form und innerhalb einer Frist vorlegt, die vom Administrator oder vom Schiedsgericht bestimmt werden.

CAFA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

Artikel 6 - Vertraulichkeit

Das Schiedsverfahren ist vertraulich, und alle direkt oder indirekt beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet, ausgenommen und nur insoweit als sich eine Offenlegungspflicht aus dem Gesetz oder der Vereinbarung der Parteien ergibt.

ABSCHNITT ZWEI - BEGINN DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 7 - Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens

1. Das Schiedsverfahren wird eingeleitet, indem dem Administrator ein Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens vorgelegt wird. Das Schiedsverfahren gilt als an dem Tag eingeleitet, an dem der Administrator den Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens erhält.

2. Der Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens muss folgende Angaben enthalten

- (q) den Namen, die Adresse, den Wohnort/den Sitz, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und gegebenenfalls die Mehrwertsteuernummer jeder der Parteien;
- (r) den Namen, die Adresse, den Wohnort/den Sitz, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Person(en), die den Kläger im Schiedsverfahren vertritt (vertreten);
- (s) die E-Mail-Adresse, unter der der Kläger während der Dauer des Schiedsverfahrens für elektronische Kommunikation erreichbar ist;
- (t) eine kurze Beschreibung des Streitfalls;
- (u) eine klare Spezifizierung des Anspruchs zusammen mit, wenn möglich, einer Spezifizierung des Streitwerts für jeden der Ansprüche;
- (v) einen Verweis auf die Schiedsvereinbarung und jede andere Vereinbarung(en), auf die sich das Schiedsverfahren bezieht, zusammen mit Kopien der relevanten Vereinbarungen;
- (w) soweit bereits bestellt, den Namen, die Anschrift, den Wohnort, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Klägers bestellten Schiedsrichters oder der von den Parteien bestellten Schiedsrichter;
- (x) die Art und Weise der Ernennung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter, wenn die Parteien eine von Artikel 13 (1) bis (4), abweichende Bestellmethode vereinbart haben;

CAFA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

- (y) die Vereinbarungen zwischen den Parteien oder die Präferenz des Klägers in Bezug auf die Anzahl der Schiedsrichter, die Qualifikation der Schiedsrichter, den Ort des Schiedsverfahrens und die Sprache des Schiedsverfahrens; und
- (z) soweit anwendbar, alle sonstigen Angaben über das Schiedsverfahren.

3. Der Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens ist in der in Artikel 3 (2) vorgesehenen Weise zu stellen. Ist der Kläger dazu nicht in der Lage, so kann der Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens auf andere Weise gestellt werden. Der Administrator ist befugt, die Behandlung des Antrags auszusetzen, solange dieser die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Aussetzung lässt die Bestimmungen des Absatzes 1 unberührt.

4. Der Administrator bestätigt dem Kläger den Eingang des Antrags auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens unter Angabe des Eingangsdatums.

Artikel 8 - Kurzantwort

1. Der Administrator sendet dem Beklagten eine Kopie des Antrags auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens unter Angabe des Eingangsdatums und fordert den Beklagten auf, eine kurze schriftliche Antwort darauf zu geben.

2. Die Kurzantwort muss die folgenden Informationen enthalten:

- (aa) den Namen, die Adresse, den Wohnort/den Sitz, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und gegebenenfalls die Mehrwertsteuernummer des Beklagten;
- (bb) den Namen, die Adresse, den Wohnort/den Sitz, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Person(en), die den Beklagten im Schiedsverfahren vertritt (vertreten);
- (cc) die E-Mail-Adresse, unter der der Beklagte während der Dauer des Schiedsverfahrens für elektronische Kommunikation erreichbar ist;
- (dd) eine Antwort auf die in Artikel 7 (2) (e), (f), (g) genannten Informationen, soweit eine Ernennung durch die Parteien betroffen ist, (h) und
- (ee) soweit anwendbar, die Präferenz des Beklagten in Bezug auf die Anzahl der Schiedsrichter, die Qualifikation der

CAFA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

Schiedsrichter, den Ort des Schiedsverfahrens und die Sprache des Schiedsverfahrens;

- (ff) soweit zutreffend, den Namen, die Adresse, den Wohnort, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des vom Beklagten ernannten Schiedsrichters; und
- (gg) soweit zutreffend, alle sonstigen Angaben über das Schiedsverfahren.

3. Der Beklagte kann unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 24 (2) in der Kurzantwort eine Widerklage gegen den Kläger einreichen. Die in Artikel 7 (2) (d), (e) und (f) genannten Anforderungen gelten entsprechend für die Widerklage.

4. Die Kurzantwort ist innerhalb von vierzehn Tagen nach der in Absatz 1 genannten Aufforderung in der in Artikel 3 (2) vorgesehenen Weise einzureichen, wobei dem Kläger gleichzeitig eine Kopie davon zugesandt wird. Ist es dem Beklagten nicht möglich, die Kurzantwort auf elektronischem Wege zu übermitteln, kann sie innerhalb dieser Frist auf andere Weise eingereicht werden, wobei dem Kläger gleichzeitig eine Kopie übermittelt wird. Der Administrator bestätigt den Parteien den Erhalt der Kurzantwort.

Artikel 9 - Bedeutung des Antrags auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens sowie der Kurzantwort

1. Der Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens und die Kurzantwort beeinträchtigen nicht das Recht der Parteien, unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 23 eine Klageschrift bzw. eine Klageerwiderung einzureichen.

2. Soweit der Administrator an der Bestimmung der Anzahl der Schiedsrichter und/oder der Ernennung des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichter beteiligt ist, leitet er die erforderlichen Informationen aus dem Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens und der Kurzantwort ab.

Artikel 10 - Einrede des Fehlens einer Schiedsvereinbarung

1. Durch die Zusammenarbeit bei der Bestellung des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichter in der in Abschnitt Drei vorgesehenen Weise verwirken die Parteien nicht das Recht, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts mit der Begründung anzufechten, dass keine gültige Schiedsvereinbarung besteht.

2. Ein Beklagter, der im Schiedsverfahren erschienen ist und die Einrede erheben will, dass das Schiedsgericht wegen des Fehlens einer gültigen Schiedsvereinbarung nicht zuständig sei, muss dies spätestens vor dem Einreichen einer Erwiderung,

CAFA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

insbesondere in der Klageerwiderung, oder, in Ermangelung einer solchen, in der ersten schriftlichen oder mündlichen Erwiderung nach Annahme des Mandats durch das Schiedsgericht tun.

3. Hat es ein Beklagter versäumt, eine Einrede gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes vorzubringen, so verwirkt er sein Recht, sich später im Schiedsverfahren oder vor Gericht darauf zu berufen, es sei denn, diese Einrede wird mit der Begründung erhoben, dass die Streitigkeit nicht durch ein Schiedsverfahren beigelegt werden kann.

4. Das Schiedsgericht entscheidet über seine Unzuständigkeit. Erklärt sich das Schiedsgericht für unzuständig, so stellt die Unzuständigkeitserklärung einen Schiedsspruch dar, auf den die Bestimmungen der Abschnitte Fünf und Sechs anwendbar sind.

5. Eine Schiedsvereinbarung wird als gesonderte Vereinbarung betrachtet. Über eine Schiedsvereinbarung wird als gesonderte Vereinbarung entschieden. Das Schiedsgericht ist befugt, über das Bestehen und die Gültigkeit des Hauptvertrags zu entscheiden, von dem die Schiedsvereinbarung einen Teil bildet oder mit dem sie zusammenhängt.

6. Eine Einrede, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, hindert das NAI nicht daran, den Fall zu behandeln.

ABSCHNITT DREI - DAS SCHIEDSGERICHT

Artikel 11 - Der Schiedsrichter

1. Jede natürliche, geschäftsfähige Person kann zum Schiedsrichter ernannt werden. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 13 (4) und Artikel 14 (4) darf keine Person aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit von der Bestellung ausgeschlossen werden.

2. Ein Schiedsrichter übt sein Mandat unabhängig, unparteiisch und nach bestem Wissen und Können aus.

3. Eine Person der angeboten wurde als Schiedsrichter tätig zu werden, welche Grund zur Annahme hat dass berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit bestehen könnten, teilt der Person, die sich an sie gewandt hat, dies schriftlich unter Angabe des oder der vermuteten Gründe mit.

4. Eine Person, die beabsichtigt, ihr Mandat anzunehmen, muss vor der Bestätigung der Ernennung gemäß Artikel 16 (1) eine Erklärung unterzeichnen, in der sie ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, ihre Verfügbarkeit und die Annahme des Mandats

CAfA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

unter der Bedingung der Bestätigung durch den Administrator bestätigt, und diese Erklärung an den Administrator senden. Jede Mitteilung im Sinne des Absatzes 3, die versandt wurde, ist in die Erklärung aufzunehmen. Der Administrator sendet eine Kopie der Erklärung an die Parteien und, falls das Schiedsgericht aus mehreren Schiedsrichtern besteht, an die Mitschiedsrichter.

5. Ein Schiedsrichter, der während des Schiedsverfahrens den Verdacht hat, dass begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit bestehen könnten, hat dies dem Administrator, den Parteien und, falls das Schiedsgericht aus mehreren Schiedsrichtern besteht, den Mitschiedsrichtern schriftlich unter Angabe des vermuteten Grundes/der vermuteten Gründe mitzuteilen.

6. Die Schiedsrichter werden aus den im Schiedsrichter-Pool angeführten Personen ausgewählt. Nur bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Administrator in Absprache mit dem CAfA-Exekutivrat einen Schiedsrichter von außerhalb des Schiedsrichter-Pool ernennen. Der Administrator kann auch von der Anforderung des ersten Satzes abweichen, wenn er das Listenverfahren nach Artikel 14 der Schiedsgerichtsordnung anwendet.

7. Der Vorsitzende eines Senats, der aus drei Schiedsrichtern besteht, sowie Einzelschiedsrichter müssen über eine universitäre juristische Ausbildung verfügen. Von diesem Erfordernis darf nicht abgewichen werden.

Artikel 12 - Anzahl der Schiedsrichter

1. Das Verfahren wird vor einer ungeraden Anzahl von Schiedsrichtern durchgeführt.

2. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei, es sei denn, der Streitwert des Klagebegehrens beträgt weniger als € 1.500.000 (eine Million und fünfhunderttausend Euro) oder die Parteien haben sich auf einen Schiedsrichter geeinigt.

3. Haben sich die Parteien auf eine gerade Zahl von Schiedsrichtern geeinigt, so bestellen die Schiedsrichter einen zusätzlichen Schiedsrichter, der den Vorsitz des Schiedsgerichts übernimmt. Erzielen die Schiedsrichter innerhalb von vierzehn Tagen nach Annahme ihres Mandats keine Einigung über die Bestellung des zusätzlichen Schiedsrichters, so wird dieser Schiedsrichter auf Antrag einer der Parteien gemäß Artikel 14 bestellt.

CAFA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Artikel 13 - Ernennung des Schiedsgerichts

1. Ist ein aus einem Schiedsrichter bestehendes Schiedsgericht zu bestellen, so teilen die Parteien, wenn spätestens durch die Kurzantwort keine gemeinsame Bestellung erkennbar geworden ist, dem Administrator innerhalb von vierzehn Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung des Administrators den Namen, die Anschrift, den Wohnort, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des von ihnen gemeinsam bestellten Schiedsrichters mit. Geht eine solche Mitteilung nicht innerhalb dieser Frist ein, so wird der Schiedsrichter nach den Bestimmungen des Artikels 14 bestellt.

2. Ist ein aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht zu bestellen, so haben der Kläger und der Beklagte je einen Schiedsrichter zu ernennen. Jede Partei, die noch keinen Schiedsrichter bestellt hat, hat innerhalb von vierzehn Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung des Administrators unter Angabe des Namens, der Anschrift, des Wohnorts, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse des bestellten Schiedsrichters einen Schiedsrichter zu bestellen. Geht innerhalb dieser Frist keine Mitteilung über eine solche Bestellung ein, so wird der Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen des Artikels 14 bestellt, wobei die Liste nur der Partei übersandt wird, die nicht rechtzeitig einen Schiedsrichter bestellt hat.

3. Ist ein aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht zu bestellen, so bestellen die beiden nach Artikel 13 (2) ernannten Schiedsrichter gemeinsam, gegebenenfalls unter Beachtung des in Absatz 4 genannten Wunsches, innerhalb von vierzehn Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung des Administrators einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Angabe des Namens, der Anschrift, des Wohnorts, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse des Vorsitzenden. Geht innerhalb dieser Frist keine Mitteilung über eine solche Bestellung ein, so wird der Vorsitzende gemäß den Bestimmungen des Artikels 14 ernannt.

4. Falls eine Partei, die nach Artikel 13 (2) handelt, oder Mitschiedsrichter, die nach Artikel 13 (3) handeln, einen Verzicht auf das Erfordernis des Artikels 11 (6) Satz 1 wünschen, haben sie diesen Antrag spätestens bis zu der in Artikel 13 genannten Frist für die Ernennungsmitteilung an den Administrator zu richten. In diesem Antrag sind die Gründe für die beantragte Abweichung vom Schiedsrichter-Pool sowie der Name, die Anschrift, der Wohnort, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Schiedsrichters anzugeben, den die Partei von außerhalb des Schiedsrichter-Pools zu bestellen wünscht. Nach Anhörung aller Parteien berät sich der Administrator mit dem CAFA-Exekutivrat und entscheidet dann, ob

CAFA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

er eine Abweichung vom Schiedsrichter-Pool genehmigt. Wenn eine solche Genehmigung erteilt wird, wird die Ernennung des vorgeschlagenen Schiedsrichters bestätigt. Wird eine solche Genehmigung verweigert, hat die Partei, die eine Ernennung vornehmen muss, den Administrator innerhalb von vierzehn Tagen nach Mitteilung der Verweigerung der Abweichung vom Schiedsrichter-Pool über die Ernennung eines im Schiedsrichter-Pool angeführten Schiedsrichters zu unterrichten. Geht eine solche Mitteilung nicht innerhalb dieser Frist ein, so wird der Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen des Artikels 14 ernannt.

5. Die Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter nach den in diesem Artikel 13 oder in Artikel 14 vorgesehenen Verfahren hat innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Schiedsverfahrens zu erfolgen.

6. Haben die Parteien ein Verfahren für die Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter vereinbart, das von den in diesem Artikel 13 oder in Artikel 14 vorgesehenen Verfahren abweicht, so erfolgt die Bestellung in der von den Parteien vereinbarten Weise. Erfolgt diese Art der Bestellung nicht oder nicht vollständig innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist oder, falls eine solche Frist nicht besteht, innerhalb von vier Wochen nach Eröffnung des Schiedsverfahrens, so erfolgt die Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter gemäß den Absätzen 1 bis einschließlich 4 dieses Artikels.

Artikel 14 - Listenverfahren

1. Abweichend von dem in Artikel 13 vorgesehenen Ernennungsverfahren können die Parteien vereinbaren, dass der oder die Schiedsrichter nach dem in diesem Artikel 14 vorgesehenen Listenverfahren ernannt wird bzw. werden. In diesem Fall übermittelt der Administrator die in Absatz 2 genannte Liste so bald wie möglich nach Erhalt der Kurzantwort oder, falls eine solche nicht vorliegt, nach Ablauf der Frist für die Übermittlung der Kurzantwort.

2. Der Administrator übermittelt jeder Partei eine identische Liste mit Namen von Personen. Diese Liste muss mindestens drei Namen für den Fall enthalten, dass ein Schiedsrichter ernannt werden soll, und mindestens neun Namen, von denen drei potentielle Vorsitzende sein sollen, für den Fall, dass drei Schiedsrichter ernannt werden sollen. Eine Partei kann die Namen von Personen, gegen die diese Partei schwerwiegende Einwände hat, von der Liste streichen und die übrigen Namen in der von ihr präferierten Reihung nummerieren. Wenn der Administrator von einer Partei innerhalb von vierzehn Tagen keine Liste

CAFA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

zurückerhalten hat, wird davon ausgegangen, dass alle auf der Liste genannten Personen für diese Partei als Schiedsrichter gleichermaßen akzeptabel sind.

3. Unter gebührender Berücksichtigung der von den Parteien geäußerten Präferenzen und/oder Einwände lädt der Administrator die auf der Liste genannten Personen ein, als Schiedsrichter zu fungieren. Wenn aus den zurückgesandten Listen hervorgeht, dass auf diesen Listen eine ungenügende Anzahl von Personen verbleibt, die für jede der Parteien als Schiedsrichter akzeptabel sind, oder eine Person die Einladung des Administrators, als Schiedsrichter zu fungieren, nicht annehmen will oder kann oder aus anderen Gründen nicht als Schiedsrichter fungieren kann, und auf den zurückgesandten Listen eine ungenügende Anzahl von Personen verbleibt, die für jede der Parteien als Schiedsrichter akzeptabel sind, ist der Administrator befugt, eine oder mehrere andere Personen direkt als Schiedsrichter zu ernennen.

4. Ist in einem Schiedsverfahren zwischen Parteien, die nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben, nach diesem Artikel ein Schiedsgericht zu bestellen, so kann jede der Parteien verlangen, dass im Falle eines aus einem Schiedsrichter bestehenden Schiedsgerichts dieser Schiedsrichter und im Falle eines aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgerichts der Vorsitzende nicht dieselbe Staatsangehörigkeit wie eine der Parteien hat, indem sie dies dem Administrator im Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens bzw. in der Kurzantwort mitteilt.

Artikel 15 - Ernennung im Falle mehrerer Kläger und/oder Beklagter

1. Gibt es mehrere Kläger und/oder Beklagte und erfolgt die Ernennung des Schiedsgerichts in der in Artikel 13 vorgesehenen Weise, so haben die gemeinsamen Kläger und die gemeinsamen Beklagten jeweils einen Schiedsrichter zu bestellen, wenn ein aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht zu bestellen ist.

2. Wenn die gemeinsamen Kläger oder die gemeinsamen Beklagten innerhalb der in Artikel 13 (2) gesetzten Frist keinen Schiedsrichter bestellen, wird das gesamte Schiedsgericht in der in Artikel 14 vorgesehenen Weise bestellt.

Artikel 16 - Bestätigung der Ernennung

1. Die Bestellung eines Schiedsrichters nach den Bestimmungen dieses Abschnitts und des Artikels 36 (4) ist vom Administrator nach Erhalt der in Artikel 11 (4) genannten Erklärung zu bestätigen, es sei denn, der Schiedsrichter kann nach Ansicht des

CAFA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

Administrators die Durchführung eines korrekten Schiedsverfahrens nicht ausreichend sicherstellen.

2. Bestätigt der Administrator eine Bestellung nicht, so fordert er die Partei, die berechtigt war, den Schiedsrichter zu bestellen oder die von den Parteien benannten Schiedsrichter, auf, innerhalb von vierzehn Tagen einen anderen Schiedsrichter oder Vorsitzenden zu bestellen oder, falls die Parteien dies vereinbart haben, einen anderen Schiedsrichter oder Vorsitzenden nach dem in Artikel 14 vorgesehenen Listenverfahren zu bestellen. Weigert sich der Administrator, die Bestellung des neuen Schiedsrichters zu bestätigen, so erlischt das Recht auf Bestellung, und der Administrator bestellt den betreffenden Schiedsrichter selbst.

Artikel 17 - Entbindung vom Mandat

1. Ein Schiedsrichter, der sein Mandat angenommen hat, kann auf eigenen Antrag entweder mit Zustimmung der Parteien oder durch den Administrator von seinem Mandat entbunden werden.

2. Ein Schiedsrichter, der sein Mandat angenommen hat, kann von den Parteien gemeinsam von seinem Mandat entbunden werden. Die Parteien haben den Schiedsrichter und den Administrator unverzüglich über die Entbindung vom Mandat zu unterrichten.

3. Ein Schiedsrichter, der sein Mandat angenommen hat und de jure oder de facto unfähig geworden ist, sein Mandat zu erfüllen, kann auf Antrag einer Partei vom Administrator von seinem Mandat entbunden werden.

4. Ein Schiedsrichter, der sein Mandat angenommen hat, kann vom Administrator von sich aus von seinem Mandat entbunden werden, wenn er (i) de jure oder de facto unfähig geworden ist, sein Mandat zu erfüllen, oder (ii) sein Mandat nicht in Übereinstimmung mit dieser Schiedsgerichtsordnung erfüllt.

5. Ein Schiedsgericht, das sein Mandat angenommen hat, kann auf Antrag einer der Parteien vom Administrator von seinem Mandat entbunden werden, wenn es sein Mandat unter Berücksichtigung aller Umstände trotz Mahnungen in unannehmbar langsamer Weise ausführt.

6. In den in den Absätzen 1, 3, 4 und 5 genannten Fällen wird der Administrator erst dann die Entbindung vom Mandat durchführen, wenn die Parteien Gelegenheit zur Äußerung erhalten haben.

CAFA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Artikel 18 - Ersetzung von Schiedsrichtern

1. Sofern die Parteien keine andere Art der Ersetzung vereinbart haben, wird ein Schiedsrichter, der von seinem Mandat entbunden wurde, oder ein Schiedsgericht, das aus welchem Grund auch immer von seinem Mandat entbunden wurde, gemäß den für die ursprüngliche Ernennung geltenden Regeln ersetzt. Dasselbe gilt für den Fall des Todes eines Schiedsrichters.

2. Das Verfahren wird von Rechts wegen für die Dauer der Ersetzung ausgesetzt. Nach der Ersetzung wird das Verfahren in dem Stadium fortgesetzt, in dem es sich vor der Ersetzung befand, es sei denn, das Schiedsgericht möchte den Fall ganz oder teilweise erneut behandeln.

Artikel 19 – Ablehnung von Schiedsrichtern

1. Ein Schiedsrichter kann von einer Partei in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels abgelehnt werden, wenn begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit bestehen.

2. Eine Partei kann einen von ihr ernannten Schiedsrichter nur aus Gründen ablehnen, von denen sie erst nach der Ernennung Kenntnis erhalten hat. Eine Partei kann einen gemäß Artikel 13 (3) oder Artikel 14 bestellten Schiedsrichter nicht ablehnen, wenn sie dieser Bestellung zugestimmt hat, es sei denn, dass diese Partei erst danach vom Ablehnungsgrund Kenntnis erlangt hat.

3. Die ablehnende Partei hat die Ablehnung dem betreffenden Schiedsrichter, der anderen Partei, dem Administrator und, falls das Schiedsgericht aus mehreren Schiedsrichtern besteht, den Mitschiedsrichtern schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Mitteilung hat innerhalb von vierzehn Tagen nach der in Artikel 11 (3), (4) oder (5) genannten Kommunikation oder in anderen Fällen innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der ablehnenden Partei der Grund für die Ablehnung bekannt geworden ist, zu erfolgen.

4. Das Schiedsgericht kann das Schiedsverfahren ab dem Tag des Eingangs der in Absatz 3 genannten Mitteilung oder danach, bis das Ablehnungsverfahren abgeschlossen ist, ab dem Zeitpunkt, den das Schiedsgericht für angemessen hält, aussetzen.

5. Tritt ein abgelehnter Schiedsrichter nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Tag des Eingangs einer rechtzeitigen Mitteilung gemäß Absatz 3 zurück, so entscheidet der Ausschuss auf Antrag einer der Parteien so bald wie möglich, ob die Ablehnung begründet ist. Der Ausschuss kann dem abgelehnten Schiedsrichter

CAFA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

und den Parteien Gelegenheit geben, gehört zu werden. Die Entscheidung wird vom Administrator den Parteien, dem Schiedsrichter und, falls das Schiedsgericht aus mehreren Schiedsrichtern besteht, den Mitschiedsrichtern zugesandt.

6. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter zurück oder hält der Ausschuss die Ablehnung für begründet, so wird der abgelehnte Schiedsrichter gemäß Artikel 18 (1) ersetzt.

7. Wenn ein abgelehnter Schiedsrichter zurücktritt, bedeutet dies nicht, dass er akzeptiert, dass die Gründe für die Ablehnung begründet sind.

8. Eine Partei, die Gründe hat, einen Schiedsrichter abzulehnen, hat einen Ablehnungsantrag gemäß den Bestimmungen dieses Artikels auf diese Gründe zu stützen, unter Androhung des Verfalls des Rechts, diese Gründe später im Schiedsverfahren oder vor Gericht geltend zu machen.

Artikel 20 - Sekretär

Auf Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus kann der Administrator einen Rechtsanwalt zum Sekretär des Schiedsgerichts bestellen. Die Bestimmungen der Artikel 11 (1) bis (5), (16) und (19) sind sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT VIER - DAS VERFAHREN (ALLGEMEIN)

Artikel 21 - Verfahren im Allgemeinen

1. Unbeschadet der Bestimmungen des anwendbaren zwingenden Schiedsverfahrensrechts bestimmt das Schiedsgericht die Art und Weise in der, und die Fristen in denen, das Verfahren unter gebührender Beachtung der diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien und der Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung und unter Berücksichtigung der Umstände des Schiedsverfahrens durchgeführt wird.

2. Das Schiedsgericht hat die Parteien gleich zu behandeln. Das Schiedsgericht hat den Parteien Gelegenheit zu geben, gegenseitig ihre Standpunkte darzulegen und zu erläutern und sich zu den Standpunkten der anderen Partei sowie zu allen Dokumenten und sonstigen Informationen, die dem Schiedsgericht während des Verfahrens zur Kenntnis gebracht wurden, zu äußern.

3. Das Schiedsgericht hat sich vor einer unangemessenen Verzögerung des Verfahrens zu hüten und, falls erforderlich, auf Antrag einer Partei oder von sich aus Maßnahmen zu ergreifen.

CAFA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

4. In jedem Stadium des Verfahrens kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei oder von sich aus einer Sitzung mit den Parteien abhalten, um den Verlauf des Verfahrens zu erörtern und/oder die strittigen Sach- und Rechtsfragen weiter zu bestimmen.

5. Versäumt es eine Partei, eine in Abschnitt Vier genannte Bestimmung oder einen Beschluss, eine Entscheidung oder eine Maßnahme des Schiedsgerichts nach den Bestimmungen des Vierten Abschnitts ganz oder teilweise zu erfüllen, so kann das Schiedsgericht aus diesem Versäumnis alle Schlussfolgerungen ziehen, die es für angemessen hält.

6. Jede Partei kann im Verfahren persönlich erscheinen oder sich durch einen praktizierenden Rechtsanwalt oder einen zu diesem Zweck ausdrücklich schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Jede Partei kann sich von Personen ihrer Wahl unterstützen lassen.

7. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Den Haag, Niederlande.

8. Das Schiedsgericht kann an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort innerhalb oder außerhalb der Niederlande Verhandlungen durchführen, beraten und Zeugen und Sachverständige anhören. Außer in den in Artikel 26 (2) und Artikel 31 vorgesehenen Fällen findet die Verhandlung in Anwesenheit des vollständigen Schiedsgerichts statt.

9. Besteht das Schiedsgericht aus mehreren Schiedsrichtern, können Verfahrensfragen von geringerer Bedeutung vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts entschieden werden.

10. Anstelle des persönlichen Erscheinens eines Zeugen, eines Sachverständigen oder einer Partei kann das Schiedsgericht bestimmen, dass die relevante Person direkten Kontakt mit dem Schiedsgericht und, soweit anwendbar, mit anderen auf elektronischem Wege hat. Das Schiedsgericht hat in Abstimmung mit den Betroffenen zu bestimmen, welche elektronischen Mittel zu diesem Zweck verwendet werden und in welcher Weise dies zu geschehen hat.

Artikel 22 - Aktenversand und Festlegung der Verfahrensregeln

1. Nachdem die Ernennung aller Mitglieder des Schiedsgerichts bestätigt worden ist, sendet der Administrator die Schiedsgerichtsakte an das Schiedsgericht.

2. So bald wie möglich nach Erhalt der Schiedsgerichtsakte legt das Schiedsgericht nach Rücksprache mit den Parteien die

CAFA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

Verfahrensordnung einschließlich eines (vorläufigen) Zeitplans für den weiteren Verlauf des Schiedsverfahrens fest.

Artikel 23 - Austausch von Erklärungen

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gibt das Schiedsgericht dem Kläger und dem Beklagten Gelegenheit, eine Klageschrift bzw. eine Klageerwiderung einzureichen.
2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, steht es dem Schiedsgericht frei zu entscheiden, ob weitere Erklärungen vorgelegt werden können.

Artikel 24 - Widerklage

1. Eine Widerklage ist zulässig, wenn sie derselben Schiedsvereinbarung unterliegt wie diejenige, auf die sich die Klage stützt, oder wenn dieselbe Schiedsvereinbarung von den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend für anwendbar erklärt wurde.
2. Eine Widerklage, die nicht spätestens mit der Klageerwiderung oder, in Ermangelung einer solchen, mit der ersten schriftlichen oder mündlichen Erwiderung, nachdem das Schiedsgericht sein Mandat angenommen hat, eingereicht wird, kann danach nicht mehr in demselben Schiedsverfahren vorgebracht werden, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die im Ermessen des Schiedsgerichts liegen.
3. Die Artikel 10, 23, 32 und 34 gelten sinngemäß für die Widerklage.

Artikel 25 - Verhandlung

1. Das Schiedsgericht gibt den Parteien Gelegenheit, ihr Vorbringen in einer mündlichen Verhandlung zu erläutern, es sei denn, die Parteien verzichten auf diese Möglichkeit.
2. Das Schiedsgericht bestimmt die Zeit und den Ort der Verhandlung.
3. Zusätzlich zu den in Artikel 20, 21(6), 28 und 29 erwähnten Parteien und Personen kann das Schiedsgericht weitere Personen zur Verhandlung zulassen, nachdem es die Parteien diesbezüglich angehört hat.

Artikel 26 - Beweismittel im Allgemeinen

1. Dem Schiedsgericht steht es frei, die Beweisregeln, die Zulässigkeit der Beweise, die Verteilung der Beweislast und die Beweiswürdigung zu bestimmen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

CAFA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

2. Nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht seinen Vorsitzenden zur Anhörung von Zeugen oder Sachverständigen oder zur Durchführung einer Untersuchung oder Besichtigung vor Ort bestimmen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

3. Das Schiedsgericht kann sich in allen darin behandelten Fragen von den IBA-Regeln über die Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit leiten lassen.

Artikel 27 - Vorlage von Dokumenten

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind den in Artikel 23 bezeichneten Erklärungen nach Möglichkeit die Dokumente beizufügen, auf die sich die Parteien berufen.

2. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer der Parteien oder von sich aus die Einsichtnahme in eine Abschrift oder einen Auszug bestimmter Dokumente anordnen, die das Schiedsgericht für die Streitigkeit für relevant hält, von der Partei, die über diese Dokumente verfügt, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Das Schiedsgericht hat die Bedingungen, unter denen und in welcher Weise die Einsicht in eine Abschrift oder einen Auszug aus Dokumenten gewährt wird, festzulegen.

Artikel 28 - Zeugen und Sachverständige

1. Das Schiedsgericht kann den Parteien gestatten, durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen Beweise zu erbringen, oder auf Antrag einer der Parteien oder von sich aus anordnen, dass die Parteien durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen Beweise erbringen.

2. Das Schiedsgericht kann die Form bestimmen, in der Zeugen- und Sachverständigenaussagen gemacht werden. Einer Partei steht es frei, schriftliche Zeugenaussagen oder Gutachten, die sie eingeholt hat, zusammen mit den in Artikel 23 bezeichneten Erklärungen einzureichen. Wenn eine Partei dies beantragt oder wenn das Schiedsgericht dies bestimmt, hat die Partei, die das Gutachten einreicht, den Sachverständigen zu laden, damit dieser in der mündlichen Verhandlung eine weitere Erklärung abgibt.

3. Findet eine mündliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen statt, so bestimmt das Schiedsgericht die Zeit, den Ort und die Reihenfolge der mündlichen Vernehmung sowie die Art und Weise, in der die Vernehmung durchgeführt wird.

4. Die Namen der Zeugen oder Sachverständigen, die eine Partei gehört haben möchte, sind dem Schiedsgericht und der anderen Partei rechtzeitig mitzuteilen.

CAFA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

5. Wenn das Schiedsgericht es für notwendig erachtet, hört es die Zeugen an, nachdem sie geschworen oder versichert haben, dass sie die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen werden.

6. Das Schiedsgericht entscheidet, ob und in welcher Form ein Protokoll der Vernehmung erstellt wird. Hört der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Zeugen oder Sachverständigen gemäß Artikel 26 (2) an, so ist in jedem Fall ein Protokoll der Vernehmung zu erstellen.

7. In Fragen der Forensik oder der Provenienz eines Kunstgegenstandes ist der einzig zulässige Sachverständigenbeweis von einem oder mehreren vom Schiedsgericht beauftragten Sachverständigen zu erbringen. Das Schiedsgericht kann solche Sachverständige aus dem Experten-Pool beauftragen. In allen anderen Fragen ist Beweismaterial von Sachverständigen, die eine Partei beauftragt hat, zulässig. Das Sachverständigengutachten eines von einer Partei beauftragten Sachverständigen zu diesen anderen Fragen darf nicht mit dem Sachverständigengutachten des vom Schiedsgericht beauftragten Sachverständigen zu Fragen der forensischen Wissenschaft oder der Herkunft eines Kunstgegenstands konkurrieren oder dieses ergänzen.

Artikel 29 - Unterstützung des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht kann einen oder mehrere Sachverständige zur schriftlichen Beratung bestellen. Gegebenenfalls kann ein Sachverständiger aus dem Experten-Pool ausgewählt werden. Das Schiedsgericht konsultiert die Parteien hinsichtlich des dem Sachverständigen zu erteilenden Mandats. Das Schiedsgericht übermittelt den Parteien so bald wie möglich eine Kopie der Bestellung und des Mandats.

2. Wenn eine Partei dem Sachverständigen nicht die von ihm benötigten Informationen zur Verfügung stellt oder nicht die von ihm benötigte Zusammenarbeit leistet, kann der Sachverständige beantragen, dass das Schiedsgericht die betreffende Partei dazu auffordert.

3. Nach Erhalt des Gutachtens des Sachverständigen sendet das Schiedsgericht den Parteien so bald wie möglich eine Kopie davon zu.

4. Auf Antrag einer der Parteien werden die Sachverständigen bei einer Verhandlung des Schiedsgerichts gehört. Möchte eine Partei einen solchen Antrag stellen, so hat sie dies dem Schiedsgericht und der anderen Partei so bald wie möglich mitzuteilen. Bei der Verhandlung gibt das Schiedsgericht den

CAFA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Parteien Gelegenheit, den Sachverständigen Fragen zu stellen und ihre eigenen Sachverständigen vorzustellen.

5. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 4 gibt das Schiedsgericht den Parteien Gelegenheit, sich zum Gutachten der vom Schiedsgericht beauftragten Sachverständigen zu äußern.

6. Das Schiedsgericht kann im Schiedsverfahren technische Hilfe in Anspruch nehmen und Vorkehrungen für die Anwesenheit eines Dolmetschers bei der Verhandlung treffen.

7. In allen Fällen, in denen komplexe und/oder hochtechnische Fragen aufgetreten sind oder erwartet werden, wie z.B. in Bezug auf die Echtheit eines Kunstgegenstandes, kann das Schiedsgericht gegebenenfalls einen technischen Prozessberater aus dem Experten-Pool ernennen, der das Schiedsgericht in Bezug auf die Beweisaufnahme vor der Verhandlung und den Austausch von Beweisen berät. Ein solcher technischer Prozessberater wird nur mit Zustimmung der Parteien nach einem Vorschlag für die Bestellung durch das Schiedsgericht bestellt, in dem die vorgesehene Rolle, der Umfang der Befugnisse, das Beratungsmandat und andere Fragen im Zusammenhang mit der Bestellung festgelegt sind, die letztlich auch in einem Verfahrensbeschluss bestätigt wird.

8. Alle Mitteilungen mit und vom technischen Verfahrensberater sind gleichzeitig dem Schiedsgericht und den Parteien mitzuteilen.

9. Das Schiedsgericht behält die ultimative Entscheidungsverantwortung in allen Angelegenheiten, die der technische Prozessberater empfiehlt oder in denen er beratend tätig ist. Der technische Prozessberater nimmt weder an der mündlichen Verhandlung in der Sache noch an den Beratungen des Schiedsgerichts teil. Das Schiedsgericht kann jedoch auf Antrag einer Partei oder von sich aus den technischen Prozessberater einladen, an der Verhandlung teilzunehmen, um bestimmte Fragen zu beantworten.

Artikel 30 - Lokalaugenschein

Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer der Parteien oder von sich aus innerhalb oder außerhalb der Niederlande eine Situation vor Ort untersuchen oder eine Besichtigung durchführen. Das Schiedsgericht hat den Parteien Gelegenheit zu geben, bei der Untersuchung oder Besichtigung vor Ort anwesend zu sein.

CAFA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

Artikel 31 - Persönliches Erscheinen der Parteien

Das Schiedsgericht kann in jedem Stadium des Verfahrens anordnen, dass die Parteien persönlich zu einer mündlichen Verhandlung erscheinen, um Auskünfte zu erteilen oder zu versuchen, einen Vergleich zu erzielen. Nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht seinen Vorsitzenden für die mündliche Verhandlung bestimmen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Artikel 32 - Änderung des Anspruchs

1. Eine Partei kann ihr Klagebegehren oder dessen Begründung bis zum Beginn der letzten Verhandlung oder, falls keine Verhandlung stattfindet, spätestens in der letzten zulässigen Erklärung ändern oder ausdehnen. Danach ist dies nicht mehr zulässig, außer in besonderen Fällen, die im Ermessen des Schiedsgerichts liegen. Eine Partei kann ihr Klagebegehren jederzeit einschränken.

2. Die andere Partei ist berechtigt, einer Änderung oder Ausdehnung zu widersprechen, wenn sie dadurch in ihrer Verteidigung unangemessen behindert oder das Verfahren unangemessen verzögert wird. Nach Anhörung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht so bald wie möglich über den Einwand der anderen Partei.

3. Im Falle des Nichterscheinens einer Partei im Sinne des Artikels 34 gibt das Schiedsgericht dieser Partei die Gelegenheit, sich zu einer Änderung oder Ausdehnung zu äußern.

Artikel 33 - Rücknahme eines Antrags auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens

1. Der Kläger kann seinen Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens so lange zurückziehen, wie der Beklagte keine Klageerwiderung im Sinne des Artikels 23 eingereicht hat oder, falls keine schriftliche Behandlung erfolgt ist, so lange keine Verhandlung stattgefunden hat.

2. Danach kann der Antrag auf ein Schiedsverfahren nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 53 (5) und 55 (6).

3. Der Administrator und, nach Annahme seines Mandats, das Schiedsgericht bestätigen die Rücknahme durch Einschreiten des Administrators.

CAFA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Artikel 34 - Säumigkeit einer Partei

1. Legt die klagende Partei innerhalb der vom Schiedsgericht festgesetzten Frist keine Klageschrift im Sinne des Artikels 23 vor oder erläutert sie ihre Klage nicht innerhalb einer vom Schiedsgericht in Übereinstimmung mit einem Beschluss des Schiedsgerichts festgesetzten Frist in angemessener Weise, ohne triftige Gründe geltend zu machen, so kann das Schiedsgericht durch Schiedsspruch oder in einer anderen von ihm für angemessen erachteten Weise das schiedsgerichtliche Verfahren beenden.

2. Legt der Beklagte innerhalb der vom Schiedsgericht festgesetzten Frist keine Klageerwiderung im Sinne des Artikels 23 vor, ohne triftige Gründe geltend zu machen, so kann das Schiedsgericht unverzüglich einen Schiedsspruch erlassen.

3. In dem in Absatz 2 genannten Schiedsspruch wird der Anspruch ganz oder teilweise zugesprochen, es sei denn, er erscheint dem Schiedsgericht als rechtswidrig oder unbegründet. Das Schiedsgericht kann vor Erlass seines Schiedsspruchs vom Kläger den Nachweis einer oder mehrerer seiner Behauptungen verlangen.

4. Erscheint eine Partei, obwohl sie berechtigterweise geladen wurde, nicht zur Verhandlung, ohne triftige Gründe geltend zu machen, kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

ABSCHNITT VIER A - VORLÄUFIGER RECHTSSCHUTZ

Artikel 35 - Vorläufiger Rechtsschutz im Allgemeinen

1. Während eines anhängigen schiedsgerichtlichen Verfahrens in der Sache kann das Schiedsgericht auf Antrag einer der Parteien und unter Beachtung der Bestimmungen dieses Artikels vorläufigen Rechtsschutz in Bezug auf die Klage oder Widerklage in der vorgelegten Form gewähren.

2. Liegt der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens in der Sache innerhalb der Niederlande, so kann ein zu diesem Zweck nach Artikel 36 bestelltes Schiedsgericht in dringenden Fällen, die im Hinblick auf die Interessen der Parteien einen sofort vollstreckbaren vorläufigen Rechtsschutz erfordern, auf Antrag einer der Parteien unter Beachtung der Bestimmungen dieses Abschnitts Vier A in einem summarischen Schiedsverfahren vorläufigen Rechtsschutz gewähren. Ist der Schiedsort für das schiedsgerichtliche Verfahren in der Sache nicht bestimmt worden, so ist Den Haag der Schiedsort für das summarische Schiedsverfahren.

CAFA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

3. Das in Absatz 1 und Absatz 2 genannte Schiedsgericht kann in Verbindung mit dem vorläufigen Rechtsschutz von jeder Partei eine ausreichende Sicherheit verlangen, einschließlich der Sicherheitsleistung für die Klage oder Widerklage in der Hauptsache und der Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens in der Sache selbst.

4. Die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutz kann in Form eines Beschlusses des Schiedsgerichts oder in Form eines Schiedsspruchs getroffen werden, auf den die Bestimmungen der Abschnitte fünf und sechs anwendbar sind. Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht, nachdem es die andere(n) Partei(en) angehört hat, einen Beschluss des Schiedsgerichts in einen Schiedsspruch umwandeln, in dem es den Antrag anführt.

5. Die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutz präjudiziert in keiner Weise die endgültige Entscheidung des Schiedsgerichts im Schiedsverfahren in der Sache selbst.

6. Das Schiedsgericht, auf das in den Absätzen 1 und 2 verwiesen wird, kann auf einstimmigen Antrag der Parteien anstelle einer Entscheidung über vorläufigen Rechtsschutz unverzüglich eine Entscheidung in der Sache selbst treffen, in der es den Antrag anführt. Eine solche Entscheidung in der Sache stellt einen Schiedsspruch dar, auf den unter anderem die Bestimmungen des fünften und sechsten Abschnitts Anwendung finden. Trifft das in Absatz 2 genannte Schiedsgericht eine solche Entscheidung in Form eines endgültigen Schiedsspruchs in der Sache, so umfasst die Feststellung und Verurteilung zur Tragung der Kosten des Schiedsverfahrens nach Artikel 44 (1) (f) auch die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens in der Sache. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 47, 48 und 49 in Bezug auf das in Absatz 1 genannte Schiedsgericht endet mit diesem endgültigen Schiedsspruch das Mandat des Schiedsgerichts im schiedsgerichtlichen Verfahren in der Sache.

7. Das Schiedsgericht kann auf einstimmigen Antrag der Parteien einen Schiedsspruch im Sinne des Absatzes 4 in einen Schiedsspruch im Sinne des Absatzes 6 umwandeln, in dem es den Antrag anführt.

Artikel 36 – Summarisches Schiedsverfahren

1. Die Bestimmungen der Abschnitte Eins, Fünf und Sieben finden auf das in Artikel 35 (2) genannte summarische Schiedsverfahren in vollem Umfang Anwendung. Die Bestimmungen der Abschnitte Zwei bis einschließlich Vier finden

CAFA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

nur insoweit Anwendung, als in diesem Abschnitt auf sie Bezug genommen wird.

2. Das summarische Schiedsverfahren wird durch Einreichung eines Antrags auf ein summarisches Schiedsverfahren beim Administrator eingeleitet. Es gilt als am Tag des Eingangs des Antrags auf ein summarisches Schiedsverfahren beim Administrator eingeleitet. Der Antrag enthält die in Artikel 7 (2) (a), (b), (c), (d), (e) und (f) genannten Angaben, den vereinbarten Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens, die Sprache und eine Beschreibung der Klagegründe und der Gründe, auf die das in Artikel 35 (2) vorgeschriebene dringende Interesse gestützt wird. Artikel 7 (3) und Artikel 7 (4) gelten entsprechend.

3. Der Kläger hat jedem Beklagten unverzüglich und ordnungsgemäß eine Kopie des Antrags zusammen mit allen Dokumenten zur Kenntnis zu bringen. Der Nachweis, dass jeder Beklagte benachrichtigt worden ist, ist im Verfahren spätestens bei der in Absatz 5 genannten Verhandlung vorzulegen.

4. So bald wie möglich nach Eingang des Antrags ernennt der Administrator das aus einem Schiedsrichter bestehende Schiedsgericht, das als Schiedsgericht in einem summarischen Schiedsverfahren entscheidet. Haben die Parteien eine Art und Weise der Bestellung des Schiedsgerichts und/oder die Bestellung von mehreren Schiedsrichtern vereinbart, so ist diese Vereinbarung hinsichtlich der Bestellung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts im Sinne des vorstehenden Satzes nicht anzuwenden, es sei denn, dass die Parteien einen Modus der Bestellung eines Schiedsgerichts in einem summarischen Verfahren vorgesehen haben. Niemand darf aufgrund seiner Staatsangehörigkeit von der Bestellung zum Schiedsrichter in einem summarischen Schiedsverfahren ausgeschlossen werden. Artikel 11 (2), 11 (3), 11 (4), 11 (5), 16, 17, 18 (2), 19 und 20 sind in vollem Umfang anzuwenden. In den in Artikel 18 (1) genannten Fällen wird ein neuer Schiedsrichter nach dem in Satz 1 vorgesehenen Verfahren ernannt.

5. Das Schiedsgericht bestimmt das Datum, die Zeit und den Ort der Verhandlung, an dem der Antrag in einem summarischen Schiedsverfahren behandelt wird, und teilt diese Information den Parteien unverzüglich mit. Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 6 und 7 sind Erklärungen nur vorzulegen, wenn das Schiedsgericht dies bestimmt. Artikel 25 (3) ist sinngemäß anzuwenden.

6. Möchte der Beklagte die Einrede vorbringen, dass das Schiedsgericht wegen des Fehlens einer gültigen

CAFA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

Schiedsvereinbarung nicht zuständig sei, so hat er diese Einrede spätestens in der in Absatz 5 genannten mündlichen Verhandlung oder, wenn vor dieser Verhandlung eine Erklärung vorgelegt wird, spätestens in dieser Erklärung vorzubringen. Artikel 10 ist sinngemäß anzuwenden.

7. Der Beklagte ist berechtigt, in einem summarischen Schiedsverfahren eine Widerklage einzureichen. Eine Widerklage ist durch eine Erklärung vorzubringen, die dem Schiedsgericht spätestens zu Beginn der in Absatz 5 genannten mündlichen Verhandlung vorzulegen ist, wobei gleichzeitig Kopien an den Kläger und an den Administrator zu versenden oder zu übergeben sind.

8. Die Bestimmungen von der Artikel 21 (2), 21 (3), 21 (5), 26 bis einschließlich 34, 37 und 38 gelten sinngemäß für das summarische Schiedsverfahren.

9. Stellt das Schiedsgericht fest, dass die Rechtssache nicht dringlich genug oder zu kompliziert ist, um in einem summarischen Schiedsverfahren entschieden zu werden, so kann es die Klage aus diesem Grund ganz oder teilweise abweisen und die Parteien an das schiedsgerichtliche Verfahren in der Sache verweisen. Ist kein schiedsgerichtliches Verfahren in der Sache anhängig, so wird es nach Artikel 7 eingeleitet.

10. Auf das summarische Schiedsverfahren finden die Bestimmungen des Abschnitts Sechs Anwendung, wobei die Verwaltungskosten und der Vorschuss vor der in Absatz 5 genannten mündlichen Verhandlung und, falls in der mündlichen Verhandlung eine Widerklage erhoben wird, so bald wie möglich nach dieser Verhandlung zu zahlen bzw. zu hinterlegen sind.

11. Das Schiedsgericht ist befugt, die Verhandlung auszusetzen oder seine Entscheidung aufzuschieben, wenn eine der Parteien ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß Absatz 10 nicht nachgekommen ist. Kommt eine Partei nach einer einzigen Mahnung des Administrators ihrer Zahlungsverpflichtung nach Absatz 10 nicht innerhalb der vom Administrator festgesetzten Frist nach, so wird davon ausgegangen, dass sie ihre Klage oder Widerklage zurückgezogen hat.

ABSCHNITT VIER B - DAS VERFAHREN UND DRITTE PERSONEN

Artikel 37 – Einbeziehung als Partei und Nebenintervention

1. Auf schriftlichen Antrag einer dritten Person, die ein Interesse an einem schiedsgerichtlichen Verfahren hat, auf das diese

CAFA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Schiedsgerichtsordnung anwendbar ist, kann das Schiedsgericht dieser Person gestatten, in das Verfahren einbezogen zu werden oder sich zur Nebenintervention dem Verfahren anzuschließen, vorausgesetzt, dass dieselbe Schiedsvereinbarung wie zwischen den ursprünglichen Parteien gilt oder zwischen den Parteien und der dritten Person in Kraft tritt. Durch die Zulassung der Einbeziehung als Partei oder der Nebenintervention wird die dritte Person Partei des Schiedsverfahrens.

2. Der Antrag ist an den Administrator zu richten. Der Administrator sendet den Parteien und dem Schiedsgericht so bald wie möglich eine Kopie des Antrags zu.

3. Das Schiedsgericht gibt den Parteien Gelegenheit, sich zu dem Antrag zu äußern. Das Schiedsgericht kann der dritten Person Gelegenheit geben, sich zu dem Antrag zu äußern.

4. Das Schiedsgericht kann das Verfahren nach Eingang eines Antrags nach Absatz 1 aussetzen. Nach Aufhebung der Aussetzung oder Zulassung einer Einbeziehung zusätzlicher Parteien oder einer Streithilfe regelt das Schiedsgericht den weiteren Verlauf des Verfahrens, es sei denn, die Parteien haben dies durch Vereinbarung vorgesehen.

5. Unabhängig davon, ob zwischen den Parteien und dem Dritten dieselbe Schiedsvereinbarung wie zwischen den ursprünglichen Parteien gilt oder in Kraft tritt, erklärt sich der Dritte durch Einreichung des Antrags auf Einbeziehung zusätzlicher Parteien oder Streithilfe damit einverstanden, dass die Bestimmungen von Abschnitt Sechs und Artikel 61 Anwendung finden.

Artikel 38 – Streitverkündung

1. Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht dieser Partei gestatten, einer dritten Person den Streit zu verkünden, sofern zwischen der beteiligten Partei und der dritten Person dieselbe Schiedsvereinbarung wie zwischen den ursprünglichen Parteien gilt oder in Kraft tritt.

2. Das Schiedsgericht gibt den Parteien und der dritten Person Gelegenheit, sich zu dem Antrag zu äußern.

3. Das Schiedsgericht lässt die Streitverkündung nicht zu, wenn das Schiedsgericht es im Voraus für unwahrscheinlich hält, dass die dritte Person die nachteiligen Folgen eines möglichen Schiedsspruchs gegen die beteiligte Partei zu tragen hat, oder wenn es der Ansicht ist, dass das Verfahren der Streitverkündung

CAFA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

wahrscheinlich zu einer unangemessenen oder unnötigen Verzögerung des Verfahrens führen wird.

4. Nach Zulassung einer Streitverkündung sendet die beteiligte Partei die Anzeige der Streitverkündung so bald wie möglich an das Schiedsgericht, den Administrator und die andere Partei.

5. Artikel 37 (4) gilt sinngemäß.

Artikel 39 – Verbindung von Schiedsverfahren

1. In Bezug auf in den Niederlanden anhängige Schiedsverfahren, auf die diese Schiedsgerichtsordnung Anwendung findet, kann eine Partei beantragen, dass eine gemäß Absatz 3 zu bestellende dritte Person die Verbindung mit anderen innerhalb oder außerhalb der Niederlande anhängigen Schiedsverfahren, auf die diese Schiedsgerichtsordnung Anwendung findet, anordnet, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

2. Der Antrag ist an den Administrator zu richten. Der Administrator sendet so bald wie möglich eine Kopie des Antrags an alle Parteien und, falls ernannt, an die Schiedsrichter. Jedes der anhängigen Schiedsverfahren kann vom Schiedsgericht ab dem Tag des Eingangs des Antrags ausgesetzt werden.

3. Die dritte Person wird wie folgt ernannt:

- (a) der Administrator fordert die Parteien auf, innerhalb von vierzehn Tagen gemeinsam eine dritte Person zu ernennen;
- (b) haben die Parteien innerhalb dieser Frist keine dritte Person benannt, so ernennt der Administrator direkt eine dritte Person;
- (c) Sofern nicht alle Parteien etwas anderes vereinbart haben, darf keiner der Schiedsrichter, die in dem Schiedsverfahren, dessen Verbindung beantragt wird, ernannt wurden, als dritte Person ernannt werden; und
- (d) Die Artikel 11, 17, 18, 19 und 20 gelten sinngemäß für die Ernennung der dritten Person.

4. Die Verbindung von Schiedsverfahren kann angeordnet werden, sofern sie die anhängigen Verfahren, auch im Hinblick auf den Stand, den sie erreicht haben, nicht unangemessen verzögert und die beiden Schiedsverfahren so eng miteinander verbunden sind, dass es bei guter Rechtspflege zweckmäßig ist, sie gemeinsam anzuhören und zu entscheiden, um die Gefahr unvereinbarer Entscheidungen infolge getrennter Verfahren zu vermeiden.

CAFA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

5. Die dritte Person kann dem Antrag stattgeben oder ihn ablehnen, nachdem sie allen Parteien und, falls ernannt, den Schiedsrichtern Gelegenheit gegeben hat, ihre Meinung zu äußern. Der Administrator hat die Entscheidung allen Parteien und den betroffenen Schiedsgerichten mitzuteilen.

6. Ordnet die dritte Person eine Verbindung von Schiedsverfahren an, so bestellen die Parteien in gegenseitiger Absprache den oder die Schiedsrichter in ungerader Zahl für das verbundene Verfahren. Erzielen die Parteien diesbezüglich innerhalb von vier Wochen nach der Anordnung der Verbindung keine Einigung, so ernennt die dritte Person auf Antrag einer der Parteien den oder die Schiedsrichter. Artikel 11 (3) und (4) sowie Artikel 16 gelten sinngemäß. Diese Schiedsgerichtsordnung gilt weiterhin für das verbundene Schiedsverfahren.

7. Das Mandat des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter, die nicht erneut bestellt werden, endet mit der Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter für das verbundene Verfahren. Die dritte Person setzt, falls erforderlich, die Vergütung für die bereits von dem oder den Schiedsrichtern geleistete Arbeit unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 54 fest.

8. Die Bestimmungen von Abschnitt Sechs gelten sinngemäß für den Antrag auf Verbindung von Schiedsverfahren.

ABSCHNITT FÜNF - DER SCHIEDSSPRUCH

Artikel 40 - Frist

1. Am Ende der Verhandlung im Sinne der Artikel 25 und 36 (5) teilt das Schiedsgericht den Parteien mit, zu welchem Zeitpunkt es seinen Schiedsspruch erlassen wird. Haben die Parteien beschlossen, keine mündliche Verhandlung im Sinne des Artikels 25 abzuhalten, so wird die Mitteilung nach Vorlage der letzten Erklärung versandt. Das Schiedsgericht ist befugt, falls erforderlich, die Frist einmal oder mehrmals zu verlängern. In jedem Fall hat das Schiedsgericht zügig zu entscheiden.

2. Das Mandat an das Schiedsgericht dauert an, bis sein letzter endgültiger Schiedsspruch den Parteien zugestellt wird oder in dem in Artikel 45 (1) (b) genannten Fall nach Hinterlegung des letzten endgültigen Schiedsspruchs bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 47 bis einschließlich 49.

CAfA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

Artikel 41 - Arten des Schiedsspruchs

Das Schiedsgericht kann einen endgültigen Schiedsspruch, einen endgültigen Teilschiedsspruch oder einen Zwischenschiedsspruch erlassen.

Artikel 42 – Maßgabe für die Entscheidungsfindung

1. Das Schiedsgericht entscheidet nach den Bestimmungen des herrschenden Rechts.

2. Haben die Parteien eine Rechtswahl getroffen, so entscheidet das Schiedsgericht nach den von den Parteien bezeichneten Rechtsnormen. Fehlt eine solche Rechtswahl, so entscheidet das Schiedsgericht nach den Rechtsnormen, die es für angemessen hält. Eine geeignete Rechtswahl für das Schiedsgericht kann das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Verkäufers sein, wenn dieser zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bekannt ist, oder, wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des Verkäufers unbekannt ist oder nicht bestimmt werden kann oder es sich nicht um einen Verkauf handelt, das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des gegenwärtigen angeblichen Eigentümers des betreffenden Kunstgegenstands zum Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens.

3. Das Schiedsgericht entscheidet nach billigem Ermessen, wenn die Parteien es durch Vereinbarung dazu ermächtigt haben.

4. In jedem Fall hat das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung alle anwendbaren Handelsbräuche zu berücksichtigen.

5. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 42 (1) bis (4) der CAfA-Schiedsgerichtsordnung die anwendbaren Verjährungs-, Ersitzungs- und Hemmungsfristen sowie ähnliche Verjährungsgrundsätze zu beachten, wenn Ansprüche oder Einreden nicht innerhalb einer nach geltendem Recht angemessenen Frist geltend gemacht wurden.

Artikel 43 - Entscheidung und Unterzeichnung

1. Besteht das Schiedsgericht aus mehreren Schiedsrichtern, entscheidet es mit der Mehrheit der Stimmen.

2. Der Schiedsspruch, der die Entscheidung enthält, ist in vierfacher schriftlicher Ausfertigung abzufassen und von dem oder den Schiedsrichtern zu unterzeichnen.

3. Weigert sich eine Minderheit der Schiedsrichter zu unterzeichnen, so wird dies von den anderen Schiedsrichtern in dem

CAFA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

von ihnen unterzeichneten Schiedsspruch festgehalten. Eine ähnliche Erklärung ist abzugeben, wenn eine Minderheit nicht in der Lage ist, zu unterzeichnen, und es unwahrscheinlich ist, dass das Hindernis in Kürze wegfallen wird.

4. Der Schiedsspruch darf keine Minderheitenmeinung enthalten. Eine Minderheit kann jedoch ihre Meinung gegenüber den Mitschiedsrichtern und den Parteien in einem gesonderten schriftlichen Dokument zum Ausdruck bringen. Dieses Dokument gilt nicht als Teil des Schiedsspruchs.

Artikel 44 - Inhalt des Schiedsspruchs

1. Der Schiedsspruch muss in jedem Fall enthalten:
 - (a) den Namen und den Wohnort des Schiedsrichters oder jedes der Schiedsrichter;
 - (b) den Namen und Wohnort jeder der Parteien;
 - (c) eine kurze Zusammenfassung des Verfahrens;
 - (d) eine Beschreibung der Klage und, falls eingereicht, der Widerklage;
 - (e) die im Schiedsspruch angegebenen Gründe für die Entscheidung;
 - (f) die Festsetzung und Verurteilung zur Tragung der Kosten des Schiedsverfahrens im Sinne des Artikels 57;
 - (g) die Entscheidung;
 - (h) der Ort, an dem der Schiedsspruch erlassen wird, wie von den Parteien oder vom Schiedsgericht bestimmt, mit der Bestimmung des Ortes des Schiedsverfahrens nach Artikel 21 (7); und
 - (i) das Datum, an dem der Schiedsspruch erlassen wird.
2. Handelt es sich bei dem Schiedsspruch um eine Entscheidung über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, einen teilweise endgültigen Schiedsspruch oder einen Zwischenschiedsspruch, können die Festsetzung und die Verurteilung zur Tragung der in Absatz 1 (f) genannten Schiedsgerichtskosten bis zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens ausgesetzt werden.
3. Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 (e) enthält der Schiedsspruch keine Begründung für die getroffene Entscheidung, wenn die Parteien nach Beginn des

CAFA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

Schiedsverfahrens schriftlich vereinbaren, dass keine Begründung für die Entscheidung gegeben werden soll.

Artikel 45 - Zustellung und Hinterlegung des Schiedsspruchs

1. Der Administrator stellt im Namen des Schiedsgerichts sicher, dass so bald wie möglich

- (a) eine Urschrift des Schiedsspruchs oder eine von einem Schiedsrichter oder vom Administrator als der benannten dritten Person beglaubigte Kopie des Schiedsspruchs an die Parteien gesandt wird; und
- (b) wenn die Parteien dies vor Erlass des Schiedsspruchs beim Administrator beantragt haben, wird eine Urschrift eines in den Niederlanden erlassenen endgültigen oder teilweise endgültigen Schiedsspruchs bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts hinterlegt, in dessen Bezirk sich der Ort des Schiedsverfahrens befindet, woraufhin der Administrator den Parteien und dem Schiedsgericht das Datum der Hinterlegung so bald wie möglich mitteilt.

2. Ein Original des Schiedsspruchs verbleibt für einen Zeitraum von zehn Jahren in den Archiven der NAI. Während dieses Zeitraums kann jede der Parteien den Administrator bitten, ihr eine beglaubigte Kopie des Schiedsspruchs zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen.

Artikel 46 - Bindungswirkung des Schiedsspruchs

Ein Schiedsspruch ist für die Parteien mit Wirkung von dem Tag, an dem er erlassen wird, bindend. Durch die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens vor oder durch die NAI oder gemäß den Regeln der NAI wird davon ausgegangen, dass die Parteien die Verpflichtung akzeptiert haben, den Schiedsspruch so schnell wie möglich zu erfüllen.

Artikel 47 - Berichtigung des Schiedsspruchs

1. Eine Partei kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Schiedsspruchs beantragen, dass das Schiedsgericht einen offensichtlichen Rechenfehler, Schreibfehler oder einen anderen Fehler, der sich für eine einfache Berichtigung des Schiedsspruchs eignet, korrigiert.

2. Sind die in Artikel 44 (1) (a), (b), (h) und (i) bezeichneten Angaben unrichtig angegeben oder fehlen sie ganz oder teilweise im Schiedsspruch, so kann eine Partei innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Schiedsspruchs das Schiedsgericht ersuchen, diese Angaben zu berichtigen.

CAFA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

3. Der Antrag ist an den Administrator zu richten. Der Administrator übermittelt dem Schiedsgericht und der anderen Partei so bald wie möglich eine Kopie des Antrags.

4. Das Schiedsgericht kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Schiedsspruchs, auch von sich aus, die in den Absätzen 1 und 2 genannte Berichtigung vornehmen.

5. Bevor das Schiedsgericht über den Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 entscheidet oder von sich aus die Berichtigung nach Absatz 4 vornimmt, gibt es den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme.

6. Nimmt das Schiedsgericht die Berichtigung vor, so ist sie vom Schiedsgericht in einem gesonderten Dokument zu erwähnen, das als Teil des Schiedsspruchs anzusehen ist. Das Dokument ist in vierfacher Ausfertigung abzufassen und muss enthalten

- (a) die in Artikel 44 Absatz 1 (a) und (b) genannten Angaben;
- (b) einen Hinweis auf den Schiedsspruch, auf den sich die Berichtigung bezieht;
- (c) die Korrektur;
- (d) das Datum der Berichtigung, wobei davon ausgegangen wird, dass das Datum des Schiedsspruchs, auf den sich die Berichtigung bezieht, entscheidend bleibt; und
- (e) eine Unterschrift, auf die die Bestimmungen von Artikel 43 Anwendung finden.

7. Der Administrator sorgt dafür, dass das in Absatz 6 genannte Dokument den Parteien so bald wie möglich zugestellt wird; Artikel 45 Absatz 1 gilt entsprechend.

8. Lehnt das Schiedsgericht den Antrag auf Berichtigung ab, so teilt es dies den Parteien durch Einschreiten des Administrators mit.

Artikel 48 - Zusätzlicher Schiedsspruch

1. Innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Schiedsspruchs kann jede Partei das Schiedsgericht ersuchen, einen ergänzenden Schiedsspruch über eine oder mehrere Klagen oder Widerklagen zu erlassen, die dem Schiedsgericht vorgelegt, aber von diesem nicht entschieden wurden.

2. Der Antrag ist an den Administrator zu richten. Der Administrator übermittelt dem Schiedsgericht und der anderen Partei so bald wie möglich eine Kopie des Antrags.

CAFA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

3. Bevor das Schiedsgericht über den Antrag entscheidet, gibt es den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme.
4. Ein zusätzlicher Schiedsspruch stellt einen Schiedsspruch dar, auf den die Bestimmungen dieses Abschnitts anwendbar sind.
5. Lehnt das Schiedsgericht einen Antrag auf Erlass eines ergänzenden Schiedsspruchs ab, so teilt es dies den Parteien durch Vermittlung des Administrators mit. Wird der Schiedsspruch, für den ein zusätzlicher Schiedsspruch beantragt wurde, in Übereinstimmung mit Artikel 45 (1) (b) bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts hinterlegt, so sorgt der Administrator dafür, dass im Namen des Schiedsgerichts eine von einem Schiedsrichter oder dem Sekretär des Schiedsgerichts unterzeichnete Abschrift dieser Mitteilung in derselben Weise bei der Geschäftsstelle hinterlegt wird.

Artikel 49 - Erlass während des Aufhebungsverfahrens

1. Wenn das zuständige Gericht während des Aufhebungsverfahrens gegen einen Schiedsspruch, der unter Beachtung der Bestimmungen dieses Abschnitts ergangen ist, dem Schiedsgericht durch Erlass gestattet, den Aufhebungsgrund zu heilen, so lebt das Mandat des Schiedsgerichts zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt insoweit wieder auf, als dass von ihm erwartet wird, den vom zuständigen Gericht angegebenen Aufhebungsgrund, wenn möglich, durch Wiederaufnahme des Schiedsverfahrens oder durch jede andere vom Schiedsgericht für angemessen erachtete Maßnahme zu heilen.
2. Eine der Parteien benachrichtigt den Administrator so bald wie möglich über die Entscheidung des zuständigen Gerichts, legt eine Kopie der Entscheidung vor und sendet gleichzeitig eine Kopie an die andere Partei. Der Administrator stellt sicher, dass die Mitteilung an das Schiedsgericht gesandt wird. Das in Absatz 1 genannte weitere Mandat des Schiedsgerichts beginnt am Tag des Eingangs der Mitteilung beim Schiedsgericht.
3. Im Falle eines Erlasses entscheidet das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien über die weitere Verfahrensordnung. Die Bestimmungen des vierten Abschnitts sind nur insoweit anzuwenden, als das Schiedsgericht dies bestimmt. Zusätzlich zu Artikel 55 (1) und (4) ist der Administrator befugt, von einer der Parteien einen Vorschuss für die Gebühren und Auslagen des oder der Schiedsrichter zu verlangen.
4. Bevor das Schiedsgericht entscheidet, gibt es den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme.

CAFA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

5. Stellt das Schiedsgericht fest, dass der Aufhebungsgrund geheilt werden kann, so erlässt es einen entsprechenden Schiedsspruch, der an die Stelle des Schiedsspruchs tritt, für den der Aufhebungsantrag gestellt wurde.

Artikel 50 - Schiedsspruch nach vereinbarten Bedingungen

1. Wenn die Parteien während des Verfahrens einen Vergleich schließen, können die Parteien gemeinsam das Schiedsgericht ersuchen, dessen Inhalt in einem Schiedsspruch festzuhalten.

2. Der Schiedsspruch nach vereinbarten Bedingungen im Sinne des Absatzes 1 gilt als Schiedsspruch, auf den die Bestimmungen dieses Abschnitts anwendbar sind, wobei der Schiedsspruch abweichend von den Bestimmungen des Artikels 44 (1) (e) keine Begründung für die getroffene Entscheidung zu enthalten braucht.

Artikel 51 - Veröffentlichung des Schiedsspruchs

Die NAI ist befugt, den Schiedsspruch ohne Angabe der Namen der Parteien und unter Auslassung aller anderen Informationen, die die Identität der Parteien offenbaren könnten, veröffentlichen zu lassen, es sei denn, eine Partei widerspricht einer solchen Veröffentlichung beim Administrator innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Schiedsspruchs. Die AiA ist berechtigt, den Schiedsspruch in gleicher Weise veröffentlichen zu lassen. Der Name oder die Identität des betreffenden Kunstgegenstandes kann offengelegt werden.

ABSCHNITT SECHS - KOSTEN

Artikel 52 - Kosten des Schiedsverfahrens

Unter den Kosten des Schiedsverfahrens sind die in den Artikeln 53, 54 und 56 genannten Kosten sowie die sonstigen Kosten zu verstehen, die nach Ansicht des Schiedsgerichts notwendigerweise im Rahmen des Schiedsverfahrens anfallen.

Artikel 53 - Verwaltungskosten

1. Mit Beginn des Schiedsverfahrens schuldet der Kläger dem NAI Verwaltungskosten nach Maßgabe der Bestimmungen von Absatz 2. Der Administrator teilt dem Kläger diesen Betrag so bald wie möglich nach Erhalt des Antrags auf ein Schiedsverfahren mit.

2. Die Verwaltungskosten werden auf der Grundlage des Streitwerts der Klage, einschließlich der Hilfsklagen, unter Verwendung der vom Exekutivrat festgelegten Skala berechnet, die in Anhang A der NAI-Schiedsgerichtsordnung enthalten ist. Der Exekutivrat kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von

CAFA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

Artikel 62 zwischenzeitlich Änderungen an dieser Skala vornehmen. Für den Fall, dass die Verwaltungskosten nicht auf Grundlage der Skala berechnet werden können, entscheidet der Administrator.

3. Im Falle der Einreichung einer Widerklage, einschließlich einer bedingten Widerklage, werden dem Beklagten auch Verwaltungskosten gemäß den Bestimmungen von Absatz 2 in Rechnung gestellt. Der Administrator hat den Beklagten über diesen Betrag so bald wie möglich nach Einreichung der Widerklage zu informieren.

4. Im Falle einer Erhöhung der Klageforderung oder der Widerklageforderung oder wenn sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass der Streitwert höher ist als vom Administrator zum Zeitpunkt der in Absatz 1 oder Absatz 3 genannten Mitteilung angenommen, schulden der Kläger und der Beklagte jeweils einen zusätzlichen Betrag an Verwaltungskosten gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2.

5. Der Administrator sorgt für die Eintreibung der geschuldeten Verwaltungskosten. Wenn nach einer zweiten Mahnung durch den Administrator die von einer Partei geschuldeten Verwaltungskosten nicht innerhalb von vierzehn Tagen beim NAI eingehen, wird davon ausgegangen, dass diese Partei ihre Klage oder Widerklage zurückgezogen hat.

6. Zieht ein Kläger seinen Antrag auf ein Schiedsverfahren zurück, bevor die Schiedsgerichtsakte an das Schiedsgericht geschickt wird, erhält er die Hälfte der von ihm bezahlten Verwaltungskosten zurück. Dasselbe gilt, wenn ein Beklagter seine Widerklage zurückzieht, bevor die Schiedsgerichtsakte versandt wird. In anderen Fällen werden die Verwaltungskosten nicht erstattet.

Artikel 54 - Honorare und Auslagen der Schiedsrichter

1. Die Honorare und Auslagen des oder der Schiedsrichter werden vom Administrator nach Rücksprache mit dem oder den Schiedsrichtern angemessen festgesetzt.

2. Wird ein Schiedsrichter vor dem letzten endgültigen Schiedsspruch von seinem Mandat entbunden, kann dieser Schiedsrichter eine vom Administrator festzusetzende angemessene Entschädigung für Gebühren und Auslagen verlangen, es sei denn, es liegen besondere Umstände im Ermessen des Administrators vor.

3. Wird das Mandat des Schiedsgerichts vor dem letzten endgültigen Schiedsspruch beendet, können der oder die

CAFA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Schiedsrichter auch eine vom Administrator festzusetzende angemessene Entschädigung für Gebühren und Auslagen verlangen, es sei denn, die Beendigung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5.

4. Bei der Festlegung der Gebühr sind die Zeit, die der oder die Schiedsrichter dem Verfahren gewidmet haben, der Streitwert der Klage und Widerklage sowie die Komplexität des Verfahrens zu berücksichtigen.

Artikel 55 - Vorschuss

1. Der Administrator verlangt vom Kläger einen Vorschuss, aus dem, soweit möglich, die Gebühren und Auslagen des oder der Schiedsrichter zu zahlen sind. Hat der Beklagte eine Widerklage, einschließlich einer bedingten Widerklage, erhoben, so kann der Administrator vom Beklagten auch hierfür einen Vorschuss verlangen.

2. Aus dem Vorschuss sind auch die Kosten des Sekretärs, des vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen, der technischen Unterstützung und eines Dolmetschers zu bezahlen, wenn und soweit diese Kosten dem Schiedsgericht entstanden sind. Haben die Parteien vereinbart, den Schiedsspruch bei der Gerichtsgeschäftsstelle zu hinterlegen, so ist der Vorschuss auch zur Zahlung der damit verbundenen Kosten zu verwenden.

3. Der Schiedsrichter oder der Vorsitzende konsultiert den Administrator so bald wie möglich nach Versendung der Schiedsgerichtsakte über den Umfang der von ihm erwarteten Arbeit, um die Höhe des Vorschusses festzulegen.

4. Der Administrator kann den Kläger und/oder den Beklagten verpflichten, den Vorschuss bis spätestens vierzehn Tage nach der letzten Verhandlung oder, falls keine Verhandlung stattfindet, bis spätestens vierzehn Tage nach Eingang der letzten zulässigen Erklärung beim Schiedsgericht zu erhöhen.

5. Der Administrator benachrichtigt das Schiedsgericht des Vorschusses.

6. Das Schiedsgericht ist befugt, das Schiedsverfahren in Bezug auf die Klage oder die Widerklage so lange auszusetzen, wie die betreffende Partei den geforderten Vorschuss nicht geleistet hat. Geht der von einer Partei verlangte Vorschuss nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach einer zweiten Mahnung durch den Administrator beim NAI ein, so wird davon ausgegangen, dass diese Partei ihre Klage oder Widerklage zurückgezogen hat.

CAFA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

7. Das NAI ist nicht zur Zahlung von Kosten verpflichtet, die nicht durch einen Vorschuss gedeckt sind. Die in Absatz 2 genannten Kosten sind zunächst aus dem Vorschuss zu begleichen. Auf den Betrag des geleisteten Vorschusses werden keine Zinsen gezahlt.

Artikel 56 - Kosten des Rechtsbeistands

Das Schiedsgericht kann die unterlegene Partei zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung für den Rechtsbeistand der obsiegenden Partei verurteilen, wenn und soweit diese Kosten nach Auffassung des Schiedsgerichts notwendig waren.

Artikel 57 - Festsetzung der Kosten des Schiedsverfahrens und Anordnung

1. Das Schiedsgericht setzt die Kosten des Schiedsverfahrens unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 54 fest.

2. Die unterlegene Partei ist zur Tragung der Kosten des Schiedsverfahrens zu verurteilen, es sei denn, es liegt ein im Ermessen des Schiedsgerichts liegender Ausnahmefall vor. Ist jede der Parteien teilweise unterlegen, so kann das Schiedsgericht die Kosten des Schiedsverfahrens ganz oder teilweise aufteilen.

3. Bei der Verurteilung einer Partei zur Tragung der Kosten hat das Schiedsgericht den nach Artikel 55 geleisteten Vorschuss zu berücksichtigen. Soweit der von einer Partei geleistete Vorschuss zur Begleichung von Kosten verwendet wird, die der anderen Partei nach dem vorstehenden Absatz auferlegt werden, ist die letztere Partei zur Erstattung dieses Betrages an die erstgenannte Partei zu verurteilen.

4. Die Tragung der Kosten des Schiedsverfahrens kann auch angeordnet werden, wenn eine Partei diese Tragung nicht ausdrücklich beantragt hat.

5. Wird das Mandat eines oder mehrerer Schiedsrichter vor dem letzten endgültigen Schiedsspruch beendet, so sind die nach Artikel 54 festgesetzte Entschädigung für Gebühren und Auslagen sowie die in Artikel 55 (2) genannten Kosten von den Parteien im Verhältnis zu ihrem Beitrag zum Vorschuss zu tragen. Der Administrator kann, soweit erforderlich, abweichend von Artikel 55 (4) verlangen, dass der Kläger und/oder der Beklagte den Vorschuss bis zur vollen Höhe der genannten Entschädigungen und Kosten aufstockt.

CAFA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

ABSCHNITT SIEBEN - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 58 - Rechtzeitiger Einspruch

Eine Partei, die im Verfahren erschienen ist, hat ohne unangemessene Verzögerung Einspruch gegen das Schiedsgericht zu erheben und der anderen Partei und dem Administrator eine Abschrift davon zu übersenden, sobald sie von einer Handlung Kenntnis hat oder vernünftigerweise haben müsste, die einer Bestimmung dieser Schiedsgerichtsordnung, der Schiedsvereinbarung oder einem Beschluss, einer Entscheidung oder einer Maßnahme des Schiedsgerichts zuwiderläuft oder nicht in Übereinstimmung damit liegt. Unterlässt eine Partei dies, so verwirkt sie das Recht, sich später, im Schiedsverfahren oder vor dem ordentlichen Gericht, darauf zu berufen.

Artikel 59 - Zuständiger Richter für vorläufigen Rechtsschutz

Liegt der Ort des Schiedsverfahrens in den Niederlanden, ist der Richter für vorläufigen Rechtsschutz des Bezirksgerichts Rotterdam für die Fälle gemäß Artikel 1027 Absatz 3 (Ernennung des oder der Schiedsrichter), Artikel 1028 (privilegierte Stellung einer Partei hinsichtlich der Ernennung des oder der Schiedsrichter) und Artikel 1041a (Vernehmung eines unfreiwilligen Zeugen) der niederländischen Zivilprozessordnung zuständig.

Artikel 60 - Unvorhergesehenes

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 21 (1) sind in allen nicht in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen Maßnahmen im Sinne dieser Geschäftsordnung zu ergreifen.

Artikel 61 - Beschränkung der Haftung

Die NAI, ihre Exekutivratsmitglieder und ihr Personal, die Mitglieder ihres Beirats und Aufsichtsrats, die Mitglieder des Ausschusses, der oder die Schiedsrichter und jeder Sekretär, der gegebenenfalls ernannt wurde, die dritte Person im Sinne von Artikel 39 und alle anderen Personen, die durch einen oder alle von den Genannten in den Fall verwickelt sind, haften weder vertraglich noch anderweitig für Schäden, die durch ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen oder durch die Verwendung von Hilfsmitteln in oder im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren verursacht wurden, all dies, sofern und soweit nicht zwingendes niederländisches Recht eine Freistellung ausschließt. Die NAI, ihre Exekutivratsmitglieder und Mitarbeiter haften nicht für die Zahlung von Beträgen, die nicht durch den Vorschuss gedeckt sind. Das Vorstehende gilt sinngemäß für die CAfA, ihre

CAfA SCHIEDGERICHTSORDNUNG

Exekutivratsmitglieder, ihren Sekretär, ihre leitenden Angestellten, ihre Mitarbeiter, die Mitglieder ihres Beirats, die Mitglieder ihrer Ausschüsse und jeden Sachverständigen, der gegebenenfalls vom Schiedsgericht ernannt wurde, sowie alle anderen Personen, die durch eine oder mehrere der Genannten in den Fall involviert sind.

Die Beziehungen der Parteien zu den Schiedsrichtern, den von den Schiedsrichtern ernannten Sachverständigen, dem Niederländischen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit, der Niederländischen Stiftung Authentication in Art und der Niederländischen Stiftung Court of Arbitration for Art unterliegen ausschließlich niederländischem Recht und unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts Rotterdam, ebenso wie die Beziehungen der Schiedsrichter und der von den Schiedsrichtern ernannten Sachverständigen zu diesen drei Stiftungen.

Artikel 62 - Änderung der Geschäftsordnung

1. Der NAI-Exekutivrat kann die NAI-Schiedsgerichtsordnung jederzeit ändern. Die AiA/NAI-Schiedsgerichtsordnung kann nur gemeinsam durch den CAfA-Exekutivrat und den NAI-Exekutivrat geändert werden. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf bereits anhängige Schiedsverfahren.

2. Die CAfA-Schiedsgerichtsordnung gilt in der Form, in der sie zum Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens besteht.

3. Abweichend von Absatz 2 gelten Artikel 39, Artikel 42 (1) und Artikel 42 (3) nur für Schiedsvereinbarungen, die am oder nach dem 1. Januar 2015 geschlossen wurden und in denen die Parteien auf ein Schiedsverfahren durch oder vor dem NAI oder nach der Schiedsgerichtsordnung des NAI verwiesen haben, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Bei solchen Schiedsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2015 geschlossen wurden, gelten Artikel 45 und in diesem Zusammenhang Artikel 1 (g) der Schiedsgerichtsordnung, die bis zum 1. Januar 2015 anwendbar sind, weiterhin.

ERKLÄRUNG NAI SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

1. Die NAI

- 1.1 Das Niederländische Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (Stichting Nederlands Arbitrage Instituut; "NAI") wurde 1949 gegründet. Der Exekutivrat des NAI besteht aus Personen aus der Wirtschaft, der Anwaltschaft und der Wissenschaft, die über umfangreiche Erfahrungen auf den Gebieten der Schiedsverfahren, der verbindlichen Beratungsverfahren und der Mediation verfügen.
- 1.2 Die Aufgabe des Instituts besteht darin, Schiedsgerichtsbarkeit, verbindliche Beratung und andere rechtliche Mittel zur Verhütung, Begrenzung und Beilegung von Streitigkeiten zu fördern. Seit seiner Gründung verfolgt das NAI dieses Ziel, indem es Handel und Industrie ein gut geregeltes Schiedsverfahren zur Verfügung stellt. Die vorliegende Schiedsgerichtsordnung bildet die Grundlage dieses Verfahrens. Darüber hinaus kann das NAI als Ernennende Stelle für die Ernennung von Schiedsrichtern benannt werden, auch wenn die Parteien die Anwendbarkeit dieser Schiedsgerichtsordnung nicht vereinbart haben. Neben der Schiedsgerichtsbarkeit bietet die NAI auch verbindliche Beratung und Mediation als Arten der alternativen Streitbeilegung an, für die sie gesonderte Regeln ausgearbeitet hat. Das NAI-Sekretariat stellt die für diese Arten der Streitbeilegung erforderliche Verwaltungsstruktur unter der Leitung des Administrators zur Verfügung.

2. Die NAI-Schiedsgerichtsordnung

- 2.1 Am 1. Januar 2015 ist ein neues niederländisches Schiedsgerichtsgesetz (Artikel 1020-1076 der niederländischen Zivilprozessordnung) in Kraft getreten. Eine überarbeitete Fassung der Schiedsgerichtsordnung trat am selben Tag in Kraft.
- 2.2 Artikel 62 (2) sieht vor, dass die Schiedsgerichtsordnung in der Form gilt, in der sie zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens besteht. Folglich gilt diese Fassung der Schiedsgerichtsordnung für Schiedsverfahren, die am oder nach dem 1. Januar 2015 begonnen haben, unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung. Eine Ausnahme bilden die Bestimmungen über die Verbindung von Schiedsverfahren (Artikel 39) und die von den Schiedsrichtern anzuwendende Maßgabe für die Entscheidungsfindung (Artikel 42 (1) und 42 (3)). Diese Artikel sind nur anwendbar, wenn (i) die Schiedsvereinbarung nach dem 1. Januar 2015

ERKLÄRUNG NAI SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

abgeschlossen wurde oder (ii) die Parteien etwas anderes vereinbart haben (Artikel 62 (3)).

2.3 Auf der NAI-Website, www.nai-nl.org, finden Sie relevante Literatur über das niederländische Schiedsgerichtsgesetz und die NAI-Schiedsgerichtsordnung.

3. Form und Inhalt einer Vereinbarung für das NAI-Schiedsverfahren

3.1 Ein Schiedsverfahren erfordert eine Vereinbarung. Das Gesetz verwendet den allgemeinen Begriff "Schiedsvereinbarung". Eine solche Vereinbarung kann aus einer Vertragsklausel bestehen, in der festgelegt ist, dass alle künftigen Streitigkeiten einem Schiedsverfahren unterworfen werden (die Schiedsklausel). Für bestehende Streitigkeiten wird eine Schiedsvereinbarung in Form einer Unterwerfungsvereinbarung abgeschlossen.

3.2 Das Gesetz verlangt, dass jede Schiedsvereinbarung durch eine schriftliche Urkunde nachgewiesen werden muss. Dies bedeutet, dass eine mündliche Schiedsvereinbarung oder eine übliche Praxis nicht ausreicht, um das Bestehen einer Schiedsvereinbarung zu beweisen.

3.3 Ein Schiedsverfahren gemäß der NAI-Schiedsgerichtsordnung setzt auch voraus, dass die Parteien die Anwendbarkeit dieser Ordnung vereinbart haben. Im Falle einer Schiedsklausel kann die Musterschiedsklausel der NAI verwendet werden (siehe S. 6). Die Parteien können sich auch dafür entscheiden, ihre Schiedsklausel anders zu formulieren. Die von der NAI vorgeschlagene Formulierung hat sich in der Praxis jedoch als diejenige erwiesen, die am wenigsten Schwierigkeiten verursacht.

3.4 Wenn die Parteien keine Schiedsklausel vereinbart haben, können sie dennoch alle Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstanden sind, einem NAI-Schiedsverfahren unterwerfen, indem sie eine Unterwerfungsvereinbarung abschließen. Zu diesem Zweck reicht ein von den Parteien schriftlich akzeptiertes Dokument aus, sofern es Folgendes enthält: (a) die Namen der Parteien, (b) einen Hinweis auf die Streitigkeiten, die die Parteien einem Schiedsverfahren unterwerfen (vorzugsweise in groben Zügen), und (c) die Bestimmung, dass diese Streitigkeiten in Übereinstimmung mit der NAI-Schiedsgerichtsordnung beizulegen sind.

3.5 Bei der Abfassung der Schiedsvereinbarung können die Parteien verschiedene Dinge vorsehen, wie z.B. die Anzahl der

ERKLÄRUNG NAI SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Schiedsrichter, die Art und Weise der Ernennung, den Ort des Schiedsverfahrens, die Sprache des Schiedsverfahrens und die Maßgabe für die Entscheidungsfindung (siehe die Anmerkungen zur Musterklausel). Der Ort des Schiedsverfahrens bestimmt das anwendbare Schiedsverfahrensrecht. Wird z.B. ein Schiedsort in den Niederlanden gewählt, so gilt das niederländische Schiedsverfahrensrecht. Das bedeutet jedoch nicht, dass an diesem Ort auch Anhörungen stattfinden müssen. Die Parteien können sich auch dafür entscheiden, die Möglichkeit einer Zusammenlegung des Schiedsverfahrens mit anderen Schiedsverfahren auszuschließen (siehe auch Punkt 12 unten).

4. Beginn des Schiedsverfahrens

- 4.1 Sowohl im Falle einer Schiedsklausel als auch im Falle einer Unterwerfungsvereinbarung wird das NAI-Schiedsverfahren eingeleitet, indem ein Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens per E-Mail an den NAI-Administrator gestellt wird (Artikel 3 (2) und 7 (3)). Wenn der Kläger nicht in der Lage ist, den Antrag per E-Mail einzureichen, kann er auf eine andere Art eingereicht werden (Artikel 7 (3)). Der Antrag ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Falls gewünscht, kann das auf der NAI-Website verfügbare Antragsformular verwendet werden.
- 4.2 Der Antrag muss die in Artikel 7 (2) (a) bis (j) genannten Angaben enthalten. Der Administrator ist befugt, die Bearbeitung des Antrags auszusetzen, solange er die in Artikel 7 (2) genannten Anforderungen nicht erfüllt.
- 4.3 Der Administrator sendet eine Kopie an den Beklagten. Der Beklagte hat dann vierzehn Tage Zeit, um eine Kurzantwort darauf einzureichen (Artikel 8). Er kann gleichzeitig eine (bedingte oder unbedingte) Widerklage einreichen (Artikel 8 (3)). Obwohl jede Widerklage vorzugsweise in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens bekannt sein sollte (insbesondere im Hinblick auf den oder die zu ernennenden Schiedsrichter), kann der Beklagte auch später eine Widerklage einreichen. Er muss dies spätestens mit der Klageerwiderung oder, falls keine Klageerwiderung eingereicht wird, mit seiner ersten schriftlichen oder mündlichen Verteidigung tun, nachdem die Schiedsrichter ihr Mandat angenommen haben (Artikel 24 (2)).
- 4.4 Der Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens und die Kurzantwort können summarisch sein. Sie sollen in erster Linie dazu dienen, (i) dem NAI-Sekretariat die für die Verwaltung

ERKLÄRUNG NAI SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

des Schiedsverfahrens erforderlichen Informationen zu liefern und (ii) einen Einblick in die Art und die Umstände der Streitigkeit im Zusammenhang mit der Festlegung der Anzahl der Schiedsrichter und der Ernennung des oder der Schiedsrichter zu geben. Nach der Ernennung der Schiedsrichter wird den Parteien ausreichend Gelegenheit gegeben, ihre Argumente vorzubringen. Die Kurzantwort gilt nicht als "erste Einrede" im Sinne von z.B. Artikel 10. Der Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens und die kurze Antwort sind auch keine Klageschrift und keine Klageerwiderung; diese können erst nach Ernennung der Schiedsrichter eingereicht werden (Artikel 9 und 23).

- 4.5 Die Einleitung eines summarischen Schiedsverfahrens in Fällen, in denen zwischen denselben Parteien noch kein Schiedsverfahren in der Sache anhängig ist und noch kein Schiedsgericht bestellt wurde, ist in Artikel 35 (2) und Artikel 36 geregelt. Für eine Erläuterung des summarischen Schiedsverfahrens im Allgemeinen und der Art und Weise, wie die Schiedsgerichtsordnung ein solches Verfahren vorsieht, wird auf Punkt 9 dieser Erläuterung verwiesen.

5. Einrede des Fehlens einer Schiedsvereinbarung

- 5.1 Der Administrator beurteilt nicht, ob die Parteien einem Schiedsverfahren zugestimmt und die Schiedsgerichtsordnung für anwendbar erklärt haben. Das Schiedsgericht beurteilt jeden Einwand des Beklagten, dass kein (NAI-)Schiedsverfahren vereinbart wurde (Artikel 10).
- 5.2 Ein Beklagter, der sich auf das Fehlen einer gültigen (NAI-)Schiedsvereinbarung berufen will, muss dies rechtzeitig tun, d.h. spätestens in der Klageerwiderung oder, in Ermangelung einer solchen, vor der ersten schriftlichen oder mündlichen Verteidigung. Wenn der Beklagte es versäumt hat, eine solche Einrede rechtzeitig vorzubringen, gibt es später im Schiedsverfahren oder vor Gericht keine Gelegenheit, das Fehlen einer (NAI-)Schiedsvereinbarung zu rügen (es sei denn, der Beklagte macht die Einrede mit der Begründung geltend, dass die Streitigkeit nicht durch ein Schiedsverfahren beigelegt werden kann). Ähnliche Regeln gelten für summarische Schiedsverfahren (Artikel 36 (6)).

6. Ernennung von Schiedsrichtern

- 6.1 Das Schiedsverfahren wird vor einem oder mehreren Schiedsrichtern durchgeführt, wobei die Zahl der Schiedsrichter stets ungerade ist (Artikel 12 (1)). Haben sich

ERKLÄRUNG NAI SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

die Parteien auf eine gerade Zahl von Schiedsrichtern geeinigt, wird ein zusätzlicher Schiedsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannt, um eine ungerade Zahl zu erreichen (Artikel 12 (3)).

- 6.2 Haben sich die Parteien nicht auf die Anzahl der Schiedsrichter geeinigt oder haben sie sich auf eine Methode zur Bestimmung der Schiedsrichter geeinigt, können sich diesbezüglich aber nicht einigen, setzt der Administrator die Anzahl der Schiedsrichter auf einen oder drei fest. Dabei berücksichtigt der Administrator die Präferenz der Parteien, den Umfang der Streitigkeit, die Komplexität des Falles und das Interesse der Parteien an einem effizienten Verfahren (Artikel 12 (2)). In der Regel wird ein Schiedsrichter für ein Schiedsverfahren mit einem finanziellen Interesse von weniger als 500.000 EUR ernannt.

Ernennung durch die Parteien

- 6.3 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird das Schiedsgericht nach dem in Artikel 13 festgelegten Verfahren ernannt:
- (i) Besteht das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter, ernennen die Parteien gemeinsam einen Schiedsrichter, wenn sie den Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens oder die Kurzantwort einreichen (oder mindestens innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Administrator sie dazu aufgefordert hat). Tun sie dies nicht innerhalb dieser Frist, so wird der Schiedsrichter nach dem Listenverfahren des Artikel 14 ernannt.
 - (ii) Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, ernennen der Kläger und der Beklagte jeweils einen Schiedsrichter im Antrag auf ein Schiedsverfahren und in der Kurzantwort (oder mindestens innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Administrator sie dazu aufgefordert hat). Wenn eine Partei dies nicht innerhalb dieser Frist tut, übermittelt der Administrator dieser Partei oder diesen Parteien eine Liste möglicher Schiedsrichter, und der betreffende Schiedsrichter wird nach dem Listenverfahren des Artikels 14 ernannt. In der Folge ernennen die beiden so ernannten Schiedsrichter innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Administrator sie dazu aufgefordert hat, den dritten Schiedsrichter, der auch als Vorsitzender des Schiedsgerichts fungieren wird. Tun sie dies nicht innerhalb dieser Frist, so wird der dritte Schiedsrichter nach dem Listenverfahren des Artikels 14 ernannt.

ERKLÄRUNG NAI SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Listenverfahren

- 6.4 Abweichend von Artikel 13 können die Parteien vereinbaren, dass der oder die Schiedsrichter nach dem in Artikel 14 beschriebenen Listenverfahren ernannt werden. Im Rahmen des Listenverfahrens stellt der Administrator nach Erhalt der Kurzantwort eine Liste mit den Namen der möglichen Schiedsrichter zusammen. Diese Liste enthält mindestens drei Namen, wenn ein Schiedsrichter ernannt werden soll, und mindestens neun Namen (einschließlich der voraussichtlichen Vorsitzenden), wenn drei Schiedsrichter ernannt werden sollen. Die Liste wird an beide Parteien gesandt. Jede Partei hat dann vierzehn Tage Zeit, sich zu beraten, die Namen der Personen zu streichen, gegen die sie starke Einwände hat, und die übrigen Namen in der Reihenfolge ihrer Präferenz zu nummerieren. Auf der Grundlage eines Vergleichs der zurückgesandten Listen ernennt der Administrator anschließend den oder die Schiedsrichter. Der Administrator ist nicht verpflichtet, den Parteien neue Listen zur Verfügung zu stellen, wenn sich auf den zurückgegebenen Listen eine unzureichende Anzahl von Personen befindet, die für jede der Parteien als Schiedsrichter akzeptabel sind. Dasselbe gilt, wenn auf den zurückgesandten Listen eine ausreichende Zahl von Personen erscheint, diese aber ihre Bestellung nicht annehmen können oder wollen. In solchen Fällen kann der Administrator direkt andere Schiedsrichter ernennen.
- 6.5 Bezüglich der Ernennung des Schiedsgerichts im summarischen Schiedsverfahren wird auf Punkt 9 verwiesen.
- 6.6 Die Ernennung eines Schiedsrichters wird vom Administrator bestätigt, es sei denn, der Schiedsrichter kann nach Ansicht des Administrators die Durchführung eines korrekten Schiedsverfahrens nicht ausreichend sicherstellen (Artikel 16 (1)). Falls nötig, kann der Administrator auch die erforderliche Verfügbarkeit des Schiedsrichters und das Interesse der Parteien an einem zügigen Verfahren berücksichtigen. Die Bestätigung einer Ernennung durch den Administrator hat keinen Einfluss auf die Möglichkeit, einen Schiedsrichter abzulehnen; die endgültige Entscheidung über einen Ablehnungsantrag ist dem Ausschuss vorbehalten (siehe Punkt 11 unten).

7. Das Verfahren

- 7.1 Nachdem der Schiedsrichter oder die Schiedsrichter ernannt worden sind, beginnt das eigentliche Schiedsverfahren. Sofern die Parteien keine anderen Vereinbarungen getroffen haben,

ERKLÄRUNG NAI SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

wird der Ablauf des Verfahrens vom Schiedsgericht in Absprache mit den Parteien festgelegt und nimmt im Allgemeinen die folgende Form an. Zunächst wird dem Kläger und dem Beklagten Gelegenheit gegeben, eine Klageschrift bzw. eine Klageerwiderung einzureichen. Daran kann sich ein zweiter Austausch von Schriftsätzen (eine Erwiderung und eine Gegenerwiderung) anschließen. Danach findet eine Anhörung statt, in der die Parteien und/oder ihre Anwälte ihre Argumente jeweils weiter ausführen können. Alle Zeugen oder Sachverständigen können ebenfalls in dieser Anhörung oder in einer separaten Anhörung gehört werden. Nach der Anhörung berät sich das Schiedsgericht (falls es aus mehr als einem Schiedsrichter besteht) und der Schiedsspruch wird geschrieben. Der Schiedsspruch wird in vier Ausfertigungen abgefasst und vom Schiedsrichter oder von den Schiedsrichtern unterzeichnet, woraufhin der Administrator im Namen des Schiedsgerichts den Parteien eine beglaubigte Kopie des Schiedsspruchs zustellt.

- 7.2 Dies ist eine knappe Version des Verfahrens in einem durchschnittlichen Schiedsverfahren. Alle Regeln sind in Abschnitt Vier der Schiedsgerichtsordnung (Artikel 21-39) zu finden. Es steht den Parteien frei, ein anderes Verfahren zu vereinbaren. Abgesehen von einer solchen Vereinbarung ist das Schiedsgericht auch befugt, je nach Art und Umständen der Streitigkeit ein anderes Verfahren festzulegen.
- 7.3 Die Schiedsgerichtsordnung sieht vor, dass das Schiedsgericht unangemessene Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden und, falls erforderlich, auf Antrag einer Partei oder von sich aus Maßnahmen zu ergreifen hat (Artikel 21 Absatz 3).
- 7.4 Am Ende der Verhandlung teilt das Schiedsgericht den Parteien mit, zu welchem Zeitpunkt es seinen Schiedsspruch fällen wird. Haben die Parteien auf eine Verhandlung nach Artikel 25 verzichtet, teilt das Schiedsgericht dies nach Vorlage der letzten Erklärung mit. Das Schiedsgericht ist befugt, die Frist einmal oder mehrmals zu verlängern, wenn dies erforderlich ist. In jedem Fall wird das Schiedsgericht jedoch zügig entscheiden (Artikel 40 (1)).
- 7.5 Artikel 17 (4) gibt dem Administrator die Befugnis, einen Schiedsrichter von sich aus von seinem Mandat zu entbinden (wenn er dies tut, entbindet dies jedoch nicht automatisch das gesamte Schiedsgericht). Die Nichterfüllung des einem Schiedsrichter erteilten Mandats (im Sinne von Artikel 17 (4))

ERKLÄRUNG NAI SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

umfasst auch die Bestimmung in Artikel 21 (3) in Bezug auf den Schutz vor einer Verzögerung des Schiedsverfahrens.

8. Die Kosten

- 8.1 Die Schiedsrichterhonorare werden auf der Grundlage der Zeit, die der oder die Schiedsrichter für das Verfahren aufgewendet haben, des Streitwerts der Klage und Widerklage und der Komplexität des Verfahrens festgelegt (Artikel 54 (4)). Eine Partei, die eine (bedingte oder unbedingte) Klage oder Widerklage vorbringt, muss dem NAI einen Vorschuss für die Gebühren und sonstigen Kosten der Schiedsrichter zahlen (Artikel 55). Das NAI hat Richtlinien zur Bestimmung des Stundensatzes für Schiedsrichter verabschiedet, die auf der NAI-Website verfügbar sind.
- 8.2 Bei Beginn des Schiedsverfahrens sind dem NAI die Verwaltungskosten geschuldet (Artikel 53). Diese Kosten werden auf der Grundlage der im Anhang der NAI-Schiedsgerichtsordnung (siehe Anhang A) enthaltenen Tabelle berechnet und wurden so festgelegt, dass das NAI - eine gemeinnützige Stiftung - die Kosten ihrer Organisation decken kann. Verwaltungskosten werden auch für eine Widerklage oder eine bedingte (Wider-)Klage fällig.
- 8.3 Das Schiedsverfahren kann auch andere Kosten auslösen, z.B. Kosten für Zeugen, Sachverständige und den Sekretär des Schiedsgerichts. Diese Kosten fallen jedoch nicht bei jedem Schiedsverfahren an und hängen von der Art und den Umständen des Streitfalls ab.
- 8.4 So bald wie möglich nach Versendung der Schiedsgerichtsakte berät sich der Schiedsrichter oder, falls es mehrere Schiedsrichter gibt, der Vorsitzende des Schiedsgerichts mit dem Administrator über die zu erwartende Arbeit und die Höhe des Vorschusses (Artikel 55 (3)). Dieser Betrag kann während des Verfahrens erhöht werden. In diesem Fall kann der Administrator vom Kläger und/oder Beklagten verlangen, den Vorschuss zu ergänzen. Dies kann spätestens am vierzehnten Tag nach der letzten mündlichen Verhandlung oder, falls es keine mündliche Verhandlung gibt, am vierzehnten Tag nach Eingang der letzten zulässigen Erklärung beim Schiedsgericht erfolgen (Artikel 55 (4)).
- 8.5 Grundsätzlich wird die unterlegene Partei zur Tragung der Kosten des Schiedsverfahrens verurteilt. Wenn beide Parteien teilweise obsiegen, kann das Schiedsgericht die Kosten des

ERKLÄRUNG NAI SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Schiedsverfahrens ganz oder teilweise aufteilen (Artikel 57 (2)).

9. Vorläufiger Rechtsschutz - das summarische Schiedsverfahren

9.1 Die Schiedsgerichtsordnung sieht die Möglichkeit des vorläufigen Rechtsschutzes vor:

- (i) ist bereits ein schiedsgerichtliches Verfahren in der Sache anhängig, kann das in diesem Fall ernannte Schiedsgericht auf Antrag einer der Parteien vorläufigen Rechtsschutz in Bezug auf die Klage oder Widerklage in der vorgelegten Form gewähren (Artikel 35 (1));
- (ii) Sofern der Ort des Schiedsverfahrens innerhalb der Niederlande liegt, kann ein zu diesem Zweck bestelltes Schiedsgericht in allen dringenden Fällen, die im Hinblick auf die Interessen der Parteien sofortige Abhilfe erfordern, auf Antrag einer Partei auch in einem summarischen Schiedsverfahren vorläufige Abhilfe gewähren. Diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob bereits ein Schiedsverfahren in der Hauptsache anhängig ist (Artikel 35 (2)).

9.2 Dies bedeutet, dass eine Partei, die einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes stellen will, diesen Antrag nach ihrem Ermessen beim bestehenden Schiedsgericht nach Artikel 35 (1) oder bei einem eigens zu diesem Zweck zu ernennenden Schiedsgericht nach Artikel 35 (2) stellen kann, selbst wenn ein Schiedsverfahren in der Hauptsache bereits anhängig ist und der Ort dieses Verfahrens innerhalb der Niederlande liegt. Im letzteren Fall sollte die klagende Partei jedoch bedenken, dass das Schiedsgericht im summarischen Verfahren einen strengeren Dringlichkeitstest anwenden und bei Fehlen eines (ausreichend) dringenden Interesses den beantragten vorläufigen Rechtsschutz ablehnen und entscheiden wird, dass der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes dem Schiedsgericht im Schiedsverfahren in der Hauptsache selbst vorgelegt werden muss.

9.3 Im Falle eines summarischen Schiedsverfahrens nach Artikel 35 (2) besteht das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter, der zu diesem Zweck vom Administrator ernannt wird. Haben die Parteien eine Methode zur Bestellung des Schiedsgerichts und/oder eine mehrfache Anzahl von Schiedsrichtern vereinbart, so wird diese bei der Bestellung des Schiedsgerichts in einem summarischen Schiedsverfahren nicht angewandt, es

ERKLÄRUNG NAI SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich vorgesehen (Artikel 36 (4)). Der weitere Verlauf des Verfahrens wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 36 erfolgen.

- 9.4 Das Schiedsgericht kann von jeder Partei in Verbindung mit dem vorläufigen Rechtsschutz verlangen, dass sie eine ausreichende Sicherheit sowohl für den beantragten vorläufigen Rechtsschutz als auch für die Klage oder Widerklage in der Hauptsache und die Kosten des Schiedsverfahrens in der Hauptsache leistet (Artikel 35 (3)). Diese Befugnis steht sowohl dem Schiedsgericht in der Hauptsache nach Artikel 35 (1) als auch dem Schiedsgericht in einem summarischen Schiedsverfahren nach Artikel 35 (2) zu.
- 9.5 Die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutz greift in keiner Weise der endgültigen Entscheidung im Schiedsverfahren in der Hauptsache vor (Artikel 35 (5)). Die Entscheidung kann in Form eines Beschlusses des Schiedsgerichts oder in Form eines Schiedsspruchs getroffen werden (Artikel 35 (4)). Ein Schiedsgericht nach Artikel 35 (1) oder Artikel 35 (2) kann auf übereinstimmenden Antrag der Parteien anstelle einer Entscheidung über vorläufigen Rechtsschutz eine Entscheidung in der Hauptsache in Form eines Schiedsspruchs (Artikel 35 (6)) treffen oder einen Schiedsspruch über vorläufigen Rechtsschutz in einen Schiedsspruch in der Hauptsache umwandeln (Artikel 35 (7)).
- 9.6 Das summarische Schiedsverfahren unterscheidet sich vom beschleunigten Verfahren. Verfahren dieser Art - in der Schiedsgerichtsbarkeit als "beschleunigtes Verfahren" bezeichnet - führen zu einer Entscheidung über die Streitigkeit selbst, wenn auch innerhalb kurzer Zeit. In dringenden Fällen kann eine Partei das Schiedsgericht ersuchen, geeignete Verfahrensregeln aufzustellen. Die Parteien können auch selbst verkürzte Fristen vereinbaren. Da das summarische Schiedsverfahren in hohem Maße und vornehmlich dem Bedürfnis nach einer beschleunigten Entscheidung oder Abhilfe Rechnung trägt, enthält die Schiedsgerichtsordnung keine gesonderten Bestimmungen über das "beschleunigte Schiedsverfahren".

10. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

- 10.1 Das Grundprinzip der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter ist in Artikel 11 Absatz 2 festgelegt. Diese Erfordernisse der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bedeuten, dass ein Schiedsrichter weder enge persönliche oder

ERKLÄRUNG NAI SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

geschäftliche Beziehungen zu einer der Parteien oder zu einem seiner Mitschiedsrichter unterhalten noch ein unmittelbares persönliches oder geschäftliches Interesse am Ergebnis des Verfahrens haben darf. Wird eine Person, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen kann, als Schiedsrichter angefragt, so muss sie die Einladung, als Schiedsrichter tätig zu werden, ablehnen.

Vor der Ernennung

- 10.2 Vor seiner Ernennung kann ein vorgeschlagener Schiedsrichter mit einer Partei - oder ihrem Vertreter oder Anwalt - in Bezug auf den Fall in Kontakt treten, vorausgesetzt, dass (i) der Kontakt auf die Verfügbarkeit und die Qualifikationen des Schiedsrichters selbst oder potenzieller Kandidaten für die Rolle des Vorsitzenden des Schiedsgerichts beschränkt ist und (ii) die materiell- oder verfahrensrechtlichen Aspekte des Falles nicht erörtert werden, es sei denn, dies ist notwendig, um den vorgeschlagenen Schiedsrichter über den Hintergrund des Falles zu informieren. Der vorgeschlagene Schiedsrichter darf seine Meinung über den Fall keiner der Parteien vor seiner Ernennung mitteilen.
- 10.3 Hat der vorgeschlagene Schiedsrichter Gründe für die Annahme, dass begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bestehen könnten, teilt er dies der Person, die sich an ihn gewandt hat, schriftlich mit (Artikel 11 (3)). Die vermuteten Gründe für diese berechtigten Zweifel werden ebenfalls angegeben.
- 10.4 Vor der Bestätigung der Ernennung (Artikel 16 (1)) muss jeder Schiedsrichter eine Erklärung unterzeichnen, in der er seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bestätigt, und diese Erklärung an den Administrator senden (Artikel 11 (4)).

Während des Verfahrens

- 10.5 Während des Verfahrens darf der Schiedsrichter mit keiner der Parteien über Fragen im Zusammenhang mit dem Verfahren in Kontakt treten, es sei denn, die anderen Parteien und (falls das Schiedsgericht aus mehreren Schiedsrichtern besteht) seine Mitschiedsrichter haben ihre Zustimmung erteilt.
- 10.6 Hat ein Schiedsrichter während des Schiedsverfahrens den Verdacht, dass begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bestehen könnten, so teilt er dies dem Administrator, den Parteien und, falls das Schiedsgericht aus mehreren Schiedsrichtern besteht, den Mitschiedsrichtern schriftlich mit (Artikel 11 Absatz 5). Die mutmaßlichen

ERKLÄRUNG NAI SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Gründe für diese berechtigten Zweifel werden ebenfalls angegeben.

Herausforderung

10.7 Wenn eine Partei einen Schiedsrichter in Erwiderung auf, die in den Punkten 10.3 und 10.6 erwähnten Mitteilungen ablehnen möchte, muss sie dies innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung (siehe Punkt 11.2 unten) tun.

11. Ablehnung

11.1 Wenn begründete Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit eines Schiedsrichters bestehen, kann dieser von einer Partei abgelehnt werden (Artikel 19 (1)). Eine Partei kann einen von ihr selbst bestellten Schiedsrichter nur aus Gründen ablehnen, von denen sie erst nach der Bestellung Kenntnis erlangt hat. Ein nach Artikel 13 (3) bestellter Vorsitzender des Schiedsgerichts oder ein nach dem Listenverfahren des Artikels 14 bestellter Schiedsrichter kann von einer Partei nur abgelehnt werden, wenn diese Partei erst nach der Bestellung des Schiedsrichters Kenntnis von den Ablehnungsgründen erhalten hat (Artikel 19 (2)).

11.2 Teilt ein Schiedsrichter gemäß Artikel 11 (3), (4) oder (5) Umstände oder Gründe mit, die zu berechtigten Zweifeln an seiner Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit Anlass geben können, und möchte eine Partei diesen Schiedsrichter aus diesem Grund ablehnen, so muss diese Partei den betreffenden Schiedsrichter, die andere Partei und, falls das Schiedsgericht aus mehreren Schiedsrichtern besteht, die Mitschiedsrichter innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich darüber benachrichtigen. In allen anderen Fällen muss diese Benachrichtigung innerhalb von vierzehn Tagen erfolgen, nachdem die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, von dem Ablehnungsgrund Kenntnis erlangt hat (Artikel 19 (3)).

11.3 Der abgelehnte Schiedsrichter kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt einer rechtzeitigen Ablehnungsbenachrichtigung von sich aus zurücktreten, ohne dadurch zu bestätigen, dass der Grund für die Ablehnung besteht (Artikel 19 (5) und 19 (7)). Wenn der abgelehnte Schiedsrichter dies nicht tut, entscheidet der vom NAI-Exekutivrat ernannte Ausschuss bzw. dessen Mitglieder über den Ablehnungsantrag. Der Ausschuss kann dem abgelehnten

ERKLÄRUNG NAI SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Schiedsrichter und den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme geben, bevor er eine Entscheidung trifft.

11.4 Tritt ein Schiedsrichter von sich aus aufgrund eines Ablehnungsantrags zurück oder hält der Ausschuss den Ablehnungsantrag für begründet, wird der betreffende Schiedsrichter nach den für die ursprüngliche Bestellung geltenden Regeln ersetzt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben (Artikel 19 (6) und 18 (1)).

12. Verbindung von Schiedsverfahren

12.1 Eine Partei kann beim Administrator einen Antrag auf Zusammenlegung eines in den Niederlanden anhängigen Schiedsverfahrens mit anderen innerhalb oder außerhalb der Niederlande anhängigen Schiedsverfahren stellen, vorausgesetzt, dass die NAI-Schiedsgerichtsordnung auf beide Schiedsverfahren anwendbar ist (Artikel 39 (1)). Eine solche Verbindung kann angeordnet werden, sofern sie keine unangemessene Verzögerung des anhängigen Verfahrens verursacht (Artikel 39 (4)).

12.2 Der Administrator sendet eine Kopie des Verbindungsantrags an alle Parteien und, soweit bereits bestellt, an die Schiedsrichter und fordert die Parteien auf, innerhalb von vierzehn Tagen gemeinsam eine dritte Person zu bestellen, die über den Verbindungsantrag entscheidet (Artikel 39 (2) und 39 (3) (a)). Das anhängige Schiedsverfahren kann durch das Schiedsgericht ab dem Tag des Eingangs des Verbindungsantrags ausgesetzt werden (Artikel 39 (2)). Können sich die Parteien nicht einigen, ernennt der Administrator direkt die dritte Person (Artikel 39 (3) (b)). Grundsätzlich werden die in dem Schiedsverfahren, dessen Verbindung beantragt wird, ernannten Schiedsrichter nicht als dritte Person zur Entscheidung über den Verbindungsantrag bestellt, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart (Artikel 39 (3) (c)).

12.3 Vor der Entscheidung über den Verbindungsantrag gibt die dritte Person den Parteien und, soweit bereits ernannt, den Schiedsrichtern Gelegenheit, ihre Meinung zu äußern (Artikel 39 (5)).

12.4 Wenn die dritte Person die Verbindung anordnet, haben die Parteien in gegenseitiger Absprache vier Wochen Zeit, um den oder die Schiedsrichter (in ungerader Anzahl) für das verbundene Verfahren zu ernennen. Können sich die Parteien innerhalb dieser Frist diesbezüglich nicht einigen, so wird die

ERKLÄRUNG NAI SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

dritte Person auf Antrag einer Partei den oder die Schiedsrichter bestellen (Artikel 39 (6)).

12.5 Das Mandat des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter, die für das separat eingeleitete Verfahren ernannt wurden, endet, wenn sie nicht erneut für das verbundene Verfahren ernannt werden. Soweit erforderlich, legt die dritte Person die Vergütung für die von dem oder den Schiedsrichter(n) geleistete Arbeit fest (Artikel 39 (7)).

13. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

13.1 Artikel 6 sieht vor, dass das NAI-Schiedsverfahren vertraulich ist und dass alle direkt oder indirekt beteiligten Personen an die Geheimhaltungspflicht gebunden sind, außer - und insofern - die Offenlegung sich aus dem Gesetz oder einer Vereinbarung zwischen den Parteien ergibt.

13.2 Die NAI ist berechtigt, den Schiedsspruch in anonymisierter Form zu veröffentlichen. Wenn jedoch eine Partei gegen die Veröffentlichung des Schiedsspruchs beim Administrator innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Schiedsspruchs Einspruch erhebt, wird der Schiedsspruch nicht veröffentlicht (Artikel 51). Im Falle einer Veröffentlichung eines Schiedsspruchs wird die NAI den Schiedsspruch mit äußerster Sorgfalt anonymisieren.

14. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

14.1 In Übereinstimmung mit dem niederländischen Schiedsgerichtsgesetz unterscheidet die Schiedsgerichtsordnung nicht zwischen nationaler und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit. Die Schiedsgerichtsordnung kann auch unabhängig davon angewendet werden, ob der Ort des Schiedsverfahrens innerhalb oder außerhalb der Niederlande liegt. Es ist jedoch zu beachten, dass, wenn der Ort des Schiedsverfahrens außerhalb der Niederlande liegt, das niederländische Schiedsgerichtsgesetz nicht anwendbar ist (siehe Artikel 1073 dieses Gesetzes).

14.2 Ein summarisches Schiedsverfahren kann auch in einem internationalen Schiedsverfahren durchgeführt werden, jedoch nur, wenn der Ort des Schiedsverfahrens in den Niederlanden liegt, wie in Punkt 9.1 (ii) oben erwähnt.

14.3 Für Schiedsverfahren mit ausländischen Parteien ist eine Übersetzung der Schiedsgerichtsordnung auf Englisch auf der NAI-Website verfügbar.

ERKLÄRUNG NAI SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

15. UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung

15.1 Die NAI ist bereit, als Bestellungsbehörde gemäß den Schiedsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) zu fungieren, wenn die Parteien dies vereinbart haben. In diesem Fall kann die von der UNCITRAL empfohlene Schiedsklausel lauten:

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Verletzung, seiner Beendigung oder Ungültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß der derzeit geltenden UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung beigelegt.

- (a) Die Bestellungsbehörde ist das Niederländische Institut für Schiedsgerichtsbarkeit, Rotterdam.*
- (b) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt [ein oder drei].*
- (c) Der Ort des Schiedsverfahrens ist [Stadt oder Land].*
- (d) Die im Schiedsverfahren zu verwendende(n) Sprache(n) ist/sind [Sprache].*

15.2 Wenn eine solche Schiedsvereinbarung abgeschlossen wurde, findet die NAI-Schiedsgerichtsordnung keine Anwendung, und die NAI wird Schiedsrichter in Übereinstimmung mit den UNCITRAL-Regeln ernennen. Falls gewünscht, kann das NAI-Sekretariat gebeten werden, auch bei internationalen Schiedsverfahren dieser Art technische Unterstützung (Sitzungsräume, Sekretariatsarbeit usw.) zu leisten.

15.3 Die Verwaltungskosten, die anfallen, wenn die NAI als Bestellungsbehörde fungiert, sind im Anhang der NAI-Schiedsgerichtsordnung (siehe Anhang A) aufgeführt.

16. Haftungsausschluss

Artikel 61 sieht die Haftungsbeschränkung vor.

Das NAI-Sekretariat steht Ihnen gerne für weitere Informationen über das NAI- und CAfA-Schiedsverfahren zur Verfügung (Postfach 21075, 3001 AB Rotterdam, Niederlande, Weena 505, 3013 AL Rotterdam, Niederlande, Telefon: Tel.: +31-10-2816969, Fax: +31-10-2816968, E-Mail: www.nai-nl.org / cafa@nai-nl.org, Website: secretariaat@nai-nl.org).

ERKLÄRUNG AiA/NAI ADJUNCT SCHLICHTUNGSVORSCHRIFTEN

1. Die AiA, NAI und CAfA

- 1.1 Die Stiftung Authentication in Art (Stichting Authentication in Art; "AiA") ist eine unabhängige gemeinnützige Organisation, die im Dezember 2012 gegründet wurde, ihren Sitz in Den Haag, Internationale Stadt des Friedens und der Gerechtigkeit (Niederlande) hat und den internationalen Non-Profit-Bestimmungen für gemeinnützige Zwecke entspricht. Der Exekutivrat der AiA besteht aus einer Gruppe prominenter internationaler Fachleute aus der Kunstwelt, die sich zusammengeschlossen haben, um ein Forum zu schaffen, das als Impulsgeber fungieren und bewährte Praktiken im Bereich der Kunst und insbesondere der Kunstauthentifizierung fördern kann. Die AiA wurde gegründet, um eine Führungsrolle zu übernehmen und den Dialog zu gestalten, eine solide Praxis zu entwickeln und mit der breiteren Kunstgemeinschaft einschließlich internationaler Sammler, Kunsthistoriker, Kunstmarktexperten, Finanzinstitutionen, Rechtsberater, Treuhand- und Nachlasspraktiker und anderer Interessenvertreter des internationalen Kunstmarktes in Verbindung zu treten.
- 1.2 Das Niederländische Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (Stichting Nederlands Arbitrage Instituut; "NAI") wurde 1949 gegründet. Der Exekutivrat des NAI besteht aus Personen aus Wirtschaft, Rechtsberufen und Wissenschaft, die über umfangreiche Erfahrungen auf den Gebieten der Schiedsgerichtsbarkeit, der verbindlichen Beratung und der Mediation verfügen. Die Aufgabe des NAI besteht darin, die Streitbeilegung in diesen Bereichen und andere rechtliche Mittel zur Vermeidung, Begrenzung und Beilegung von Streitigkeiten zu fördern.
- 1.3 Die NAI führt seit mehr als sieben Jahrzehnten Schiedsverfahren durch und hat ihre Schiedsgerichtsordnung (zuletzt überarbeitet und aktualisiert mit Wirkung zum 1. Januar 2015) so entwickelt, dass sie für ein breites Spektrum von Handelsstreitigkeiten geeignet ist.
- 1.4 Zur Förderung ihres Auftrags entwickelte die AiA Pläne für die Einrichtung eines Pools hoch qualifizierter internationaler Schiedsgerichtsexperten in Verbindung mit einem Pool führender Experten auf dem Gebiet der forensischen Wissenschaft und der Provenienzforschung in Bezug auf Kunstgegenstände, die zur Beilegung von Streitigkeiten in der breiteren Kunstgemeinschaft qualifiziert sind, einschließlich

ERKLÄRUNG AiA/NAI ADJUNCT SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Angelegenheiten, die internationale Sammler, Kunsthistoriker, Kunstmarktprofis, Finanzinstitutionen und andere Akteure des internationalen Kunstmarktes involvieren.

- 1.5 Die AiA hat mit der NAI zusammengearbeitet, um die niederländische Stiftung Court of Arbitration for Art zu gründen und mit der NAI eine Zusatz-Schiedsgerichtsordnung zu entwickeln, um die primären NAI-Schiedsregeln zu ergänzen und speziell auf Streitigkeiten innerhalb der breiteren Kunstgemeinschaft zuzuschneiden. Diese Zusammenarbeit gipfelte in der Schaffung dieser CAFA-Schiedsgerichtsordnung.
- 1.6 Die AiA/NAI Zusatz-Schiedsgerichtsordnung ist zusammen mit der NAI Schiedsgerichtsordnung anzuwenden. Zum besseren Verständnis der NAI Schiedsgerichtsordnung ist es ratsam, die in der veröffentlichten Schiedsgerichtsordnung enthaltenen NAI-Erklärungen zu konsultieren. Diese Erläuterungen behandeln in erster Linie nur Aspekte, die sich auf die Bestimmungen der AiA/NAI Zusatz-Schiedsgerichtsordnung beziehen.

2. Der Schiedsrichter- und Experten-Pool

- 2.1 Der Schiedsrichter-Pool setzt sich aus internationalen Anwälten zusammen, die nachweislich Erfahrung in der Prozessführung oder Beratung von Mandanten in kunstrechtlichen Streitigkeiten und/oder internationalen Schiedsverfahren haben. Zu den Themen in solchen Streitigkeiten gehören (obwohl sie nicht darauf beschränkt sind) einzigartige, marktspezifische Erwägungen; technische Fragen der wissenschaftlichen und akademischen Analyse; und die Anwendung von Gesetzen und Vorschriften verschiedener Gerichtsbarkeiten in Bezug auf Angelegenheiten wie die Abgabe von Garantien, Untersuchungs- und Sorgfaltspflichten und der Ausschluss veralteter Ansprüche, bei denen die Beweise nicht ausreichen, um eine faire und vollständig begründete Entscheidung zu ermöglichen.
- 2.2 Der Experten-Pool setzt sich aus internationalen Materialanalytikern und -forensikern sowie Kunsthistorikern und Provenienzforschern zusammen, die u.a. qualifiziert sind, Kunstobjekte zu analysieren und zu dokumentieren, meist zu Authentifizierungszwecken. Unter Kunstauthentizität versteht man in der Regel die Bewertung nach Expertenstandards, der Provenienzforschung und der forensischen Wissenschaft. Während relevante Experten oder Wissenschaftler eines

ERKLÄRUNG AiA/NAI ADJUNCT SCHLICHTUNGSVORSCHRIFTEN

bestimmten Künstlers oder einer bestimmten Art von Kunstobjekten oder Sammlerstücke von Fall zu Fall angesprochen werden müssen, können Experten auf dem Gebiet der Provenienzforschung und der forensischen Wissenschaft Kunstobjekte allgemeiner analysieren. Als Alternative dazu, dass die streitenden Parteien ihre eigenen Sachverständigen auf diesen speziellen Gebieten bereithalten, die dann für ihre Seite sprechen, bietet die Schiedsgerichtsordnung den Experten-Pool an, um exklusive Analyse und Aussage zu diesen Themen zu liefern. Die Parteien können ihre eigenen beratenden Experten beiziehen, die sie bei der Arbeit mit diesen vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen aus dem Experten-Pool sowie bei deren Überprüfung oder Kreuzverhören unterstützen. Letztere haben das Recht - und die Pflicht - Fehler zu korrigieren oder weitere Analysen durchzuführen, soweit dies im Laufe eines bestimmten Falles (vor der Anhörung) angezeigt ist.

3. Umfang der Anwendbarkeit

- 3.1 Diese CAfA-Schiedsgerichtsordnung ist anwendbar, wenn die Parteien auf ein Schiedsverfahren gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung verwiesen haben. Ein solcher Verweis stellt auch einen Verweis auf die jüngste Fassung der NAI-Schiedsgerichtsordnung dar, die durch die AiA/NAI Zusatz-Schiedsgerichtsordnung ergänzt und modifiziert wird. Soweit die AiA/NAI Zusatz-Schiedsgerichtsordnung Abweichungen von der NAI-Schiedsgerichtsordnung vorsieht, hat die AiA/NAI Zusatz-Schiedsgerichtsordnung Vorrang.
- 3.2 Damit die CAfA-Schiedsgerichtsordnung angewendet werden kann, müssen die Parteien z.B. in einer vertraglichen Schiedsklausel, einer Unterwerfungsvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung über ein Schiedsverfahren auf sie Bezug nehmen. Die folgende Schiedsklausel wird empfohlen:

"Alle Streitigkeiten, Ansprüche, Auseinandersetzungen und Meinungsverschiedenheiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder weiteren daraus resultierenden Vereinbarungen ergeben, werden gemäß der CAfA-Schiedsgerichtsordnung, bestehend aus der Schiedsgerichtsordnung des Niederländischen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit, ergänzt und geändert durch die AiA/NAI Zusatz-Schiedsgerichtsordnung, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden."

ERKLÄRUNG AiA/NAI ADJUNCT SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

4. Sprache

- 4.1 In Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung wird das Verfahren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anhörung) in Englisch, der allgemeinen Betriebssprache der CAfA, durchgeführt. Die Parteien und das Schiedsgericht können gemeinsam vereinbaren und beschließen, ihr Verfahren in jeder für das Schiedsgericht akzeptablen Sprache durchzuführen.
- 4.2 Das Schiedsgericht kann die Parteien einzeln anweisen, die Kosten für eine nach Artikel 5 der CAfA-Schiedsgerichtsordnung in Auftrag gegebene Übersetzung und Verdolmetschung zu tragen oder sich zu gleichen Teilen daran zu beteiligen, bis eine endgültige Entscheidung über die Kosten gemäß Artikel 57 der CAfA-Schiedsgerichtsordnung ergangen ist.

5. Die Schiedsrichter

- 5.1 Zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 11 der NAI-Schiedsgerichtsordnung müssen die Schiedsrichter aus dem Schiedsrichter-Pool ernannt werden, der gemeinsam vom CAfA-Exekutivrat und der NAI auf der Grundlage ihres Hintergrunds und ihrer Erfahrung im Umgang mit Kunst-(Rechts-)Streitigkeiten zusammengestellt wird. Ausnahmen können vom Administrator der NAI (in Absprache mit dem CAfA-Exekutivrat) zugelassen werden, jedoch nur bei Vorliegen zwingender Gründe, wie z.B. der Wunsch nach einem Schiedsrichter mit einem sehr spezifischen Hintergrund und das Fehlen eines solchen Schiedsrichters im Schiedsrichter-Pool (siehe Artikel 11 (6), (7) und 13 (4) der CAfA-Schiedsgerichtsordnung). Artikel 13 (4) beschreibt das Verfahren zur Erlangung einer solchen Genehmigung, von diesem Erfordernis abzuweichen.
- 5.2 Außer in Angelegenheiten von relativ geringem Wert von weniger als € 1.500.000 oder in Fällen, in denen die Parteien ein aus einem Schiedsrichter bestehendes Schiedsgericht vereinbart haben, setzt sich das Schiedsgericht aus drei Mitgliedern zusammen. Bei Kunstgegenständen mit einem Wert von € 1.500.000 oder mehr wird das Verfahren daher vor einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Gremium. Bei Kunstgegenständen im Wert von weniger als € 1.500.000 führen die Parteien ihr Schiedsverfahren vor einem Einzelschiedsrichter durch. Kann der Wert der Angelegenheit nicht bestimmt werden, entscheidet der Administrator.

ERKLÄRUNG AiA/NAI ADJUNCT SCHLICHTUNGSVORSCHRIFTEN

- 5.3 Im Falle der Bestellung eines Einzelschiedsrichters bemühen sich die Parteien nach besten Kräften, sich gemeinsam auf diese Bestellung aus dem Schiedsrichter-Pool gemäß Artikel 13 (1) der Schiedsgerichtsordnung zu einigen. Können sich die Parteien nicht einigen, so ernennt die NAI den Schiedsrichter gemäß dem Listenverfahren in Artikel 14 der Schiedsgerichtsordnung.
- 5.4 Im Falle der Bestellung eines dreiköpfigen Schiedsgerichts wählt jede Partei gemäß Artikel 13 (2) der Schiedsgerichtsordnung einen Schiedsrichter aus dem Schiedsrichter-Pool aus, und diese beiden ausgewählten Schiedsrichter einigen sich gemeinsam auf die Auswahl eines dritten Schiedsrichters aus dem Schiedsrichter-Pool gemäß Artikel 13 (3) der Schiedsgerichtsordnung.
- 5.5 In allen Fällen muss der Vorsitzende jedes Schiedsgerichts über einen universitären juristischen Hintergrund verfügen.
- 6. Ort des Schiedsverfahrens / Anhörungen / Beweisangelegenheiten**
- 6.1 Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Den Haag, Niederlande. Dies bedeutet, dass für die Schiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen das niederländische Schiedsgerichtsgesetz gilt. Die Gerichte in Den Haag haben die Aufsichtszuständigkeit. Die Parteien können einen anderen Ort des Schiedsverfahrens vereinbaren.
- 6.2 Ungeachtet des Sitzes des Schiedsgerichts in Den Haag kann das Schiedsgericht gemäß Artikel 21 (8) und 25 (2) der Schiedsgerichtsordnung beschließen, die Anhörung von Tatsachen- und/oder Sachverständigenaussagen und/oder mündlichen Plädoyers an jedem anderen Ort der Welt durchzuführen. In gleicher Weise können die Parteien und das Schiedsgericht gemeinsam vereinbaren, die mündliche Verhandlung an einem anderen Ort durchzuführen. Das Schiedsgericht ist nach Artikel 21 (1) der Schiedsgerichtsordnung befugt, die Parteien anzuweisen, die Kosten für notwendige Reisen einzeln zu tragen oder sich zu gleichen Teilen daran zu beteiligen.
- 6.3 Die Zusatz-Schiedsgerichtsordnung sieht vor, dass ein Schiedsgericht sich von den Regeln der Internationalen Anwaltsvereinigung für die Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ("IBA-Beweisregeln") leiten lassen kann, welche Methoden und Verfahren für die

ERKLÄRUNG AiA/NAI ADJUNCT SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Offenlegung und Vorlage von Dokumenten, für Tatsachenzugehen, für von den Parteien bestellte Sachverständige, für vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige, Inspektionen, Beweisanhörungen und die Zulässigkeit und Bewertung von Beweisen vorsehen. Diese IBA-Beweisregeln sind jedoch für das Schiedsgericht nicht bindend, es sei denn, die Parteien haben dies in ihrer Schiedsvereinbarung vorgesehen oder das Schiedsgericht hat sie als bindend übernommen.

7. Sachverständige

- 7.1 Artikel 28 (7) der CAfA-Schiedsgerichtsordnung sieht vor, dass in Bezug auf Fragen der forensischen Wissenschaft oder der Provenienz eines Kunstgegenstandes das einzig zulässige Sachverständigengutachten von einem oder mehreren vom Schiedsgericht gemäß Artikel 29 der Schiedsgerichtsordnung ernannten Sachverständigen stammen muss und dass dieser Sachverständige aus dem Experten-Pool ausgewählt wird. Diese Einschränkung geht Artikel 28 der Schiedsgerichtsordnung in Bezug auf die Vorlage von Beweisen von parteiernannten Sachverständigen zu diesen Fragen vor.
- 7.2 Für alle anderen Fragen des Sachverständigenbeweises (außer Fragen der forensischen Wissenschaft oder der Provenienz eines Kunstgegenstandes) sind Beweise von parteiernannten Sachverständigen gemäß Artikel 28 der Schiedsgerichtsordnung zulässig. Das in diesen Bereichen angebotene Beweismaterial darf nicht mit dem Gutachten der vom Ausschuss ernannten Sachverständigen konkurrieren oder dieses ergänzen.
- 7.3 Artikel 29 (1) der CAfA-Schiedsgerichtsordnung sieht vor, dass ein Schiedsgericht nach Rücksprache mit den Parteien Sachverständige ernennen kann. In diesem Zusammenhang kann das Schiedsgericht, wenn es vorzieht, die in Artikel 6 (Gerichtssachverständige) der IBA-Beweisregeln festgelegten Richtlinien und Verfahren nicht anzuwenden, die folgenden Methoden in Betracht ziehen:
- A. Mandat und Vertraulichkeit. Für jeden Sachverständigen legt das Schiedsgericht nach Berücksichtigung der Anmerkungen der Parteien ein Mandat fest. Das Schiedsgericht teilt jedem Sachverständigen dieses Mandat mit und übermittelt den Parteien eine Kopie. Jeder

ERKLÄRUNG AiA/NAI ADJUNCT SCHLICHTUNGSVORSCHRIFTEN

Sachverständige ist verpflichtet, eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen.

- B. Fachgebiete. In den Bereichen Forensik und Provenienzforschung dürfen nur Sachverständige aus dem CAfA-Experten-Pool berufen werden. Das Schiedsgericht kann zusätzlich geeignete Kenner des Künstlers oder der Art des Kunst- oder Sammlungsgegenstandes kontaktieren. Das Schiedsgericht kann einen Sachverständigen nur nach Rücksprache mit den Parteien bestellen.
- C. Einwände der Partei. Eine Partei kann die Bestellung eines Sachverständigen wegen mangelnder Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit ablehnen und hat innerhalb von fünf Tagen nach der Bestellung des Sachverständigen eine schriftliche Erklärung über die Gründe für die Ablehnung(en) einzureichen. Nach der Ablehnung hört das Schiedsgericht die anderen Parteien und den Sachverständigen und entscheidet über die Notwendigkeit, den Sachverständigen zu ersetzen.
- D. Beweise, die den Sachverständigen zur Verfügung gestellt werden sollen. Auf Anweisung des Schiedsgerichts haben die Parteien jedem ernannten Sachverständigen alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen und alle relevanten Dokumente oder Gegenstände zur Einsicht vorzulegen, die der Sachverständige gegebenenfalls benötigt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das fragliche Kunstwerk.
- E. Beweisstreitigkeiten. Jede Streitigkeit über die Relevanz der beantragten Beweise wird dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt.
- F. Anhörung. Jeder Sachverständige kann in der mündlichen Verhandlung vom Schiedsgericht und auf Antrag einer Partei von dieser Partei überprüft und ins Kreuzverhör genommen werden.

ERKLÄRUNG AiA/NAI ADJUNCT SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

8. Technischer Prozessberater

- 8.1 Artikel 29 (1) und 29 (7) - (9) der CAFA-Schiedsgerichtsordnung erlauben es einem Schiedsgericht, einen technischen Prozessberater zu ernennen. Die Rolle des technischen Prozessberaters ist ein ziemlich einzigartiger Aspekt der Schiedsgerichtsordnung. Ein solcher Berater ist dazu bestimmt, ein Schiedsgericht in Bezug auf Beweisfragen hochkomplexer oder technischer Natur zu unterstützen, wie z.B. solche, die den Nachweis der Echtheit eines Kunstobjekts betreffen. Der Berater kann dabei helfen, auf effiziente und kostengünstige Weise Beweise zu ermitteln und ihre Sammlung zu erleichtern. Der Berater handelt unter der Autorität und Leitung des Schiedsgerichts, kann jedoch auf Antrag Vorschläge für Verfahrensanordnungen zur Annahme durch das Schiedsgericht ausarbeiten. Die genaue Rolle in einem bestimmten Fall hängt von den Bedürfnissen und Wünschen des Schiedsgerichts und von der Art der betreffenden Fragen ab.
- 8.2 Jegliche Kommunikation mit dem Berater, sei es mit dem Gericht oder einer Partei, muss in einer offenen und transparenten Weise erfolgen, die jederzeit den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens entspricht, so dass die Parteien gleichzeitig informiert werden und angemessen Gelegenheit erhalten, zu den vom Berater empfohlenen oder erläuterten Angelegenheiten Stellung zu nehmen.
- 8.3 Der technische Prozessberater ist ein Berater des Schiedsgerichts, dessen Hauptfunktion darin besteht, bei der Beweisaufnahme im Vorfeld und beim Austausch von Beweisen zu helfen. Der Berater ist keine Verlängerung des Schiedsgerichts, nimmt nicht an der mündlichen Verhandlung in der Sache teil und nimmt auch nicht an den Beratungen des Schiedsgerichts teil. Das Schiedsgericht kann jedoch auf Antrag einer Partei oder von sich aus den technischen Prozessberater einladen, bei der Verhandlung anwesend zu sein, um bestimmte Fragen zu beantworten.

9. Geltendes Recht

- 9.1 Haben sich die Parteien nicht auf ein anwendbares Recht geeinigt, bestimmt das Schiedsgericht nach Artikel 42 (2) der Schiedsgerichtsordnung das geeignete anwendbare Recht. In dieser Hinsicht sieht die Schiedsgerichtsordnung vor, dass im Falle eines Verkaufsgeschäfts eine geeignete Rechtswahl für das Schiedsgericht das Recht des Hauptstandorts des

ERKLÄRUNG AiA/NAI ADJUNCT SCHLICHTUNGSVORSCHRIFTEN

Verkäufers, sofern dieser zum Zeitpunkt des Geschäfts bekannt ist, sein kann. In anderen Angelegenheiten als einem Verkauf ist eine angemessene Rechtswahl das Recht des Hauptstandorts des gegenwärtigen (angeblichen) Eigentümers des fraglichen Kunstgegenstands zum Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens.

- 9.2 Gemäss Artikel 42 der CAfA-Schiedsgerichtsordnung hat das Schiedsgericht seine Entscheidungen auf das Gesetz zu stützen, wobei es die anwendbaren Handelsbräuche der (Kunst-) Industrie zu respektieren hat. Sollten die Parteien es stattdessen vorziehen, dass das Schiedsgericht nicht an dieses Gesetz gebunden ist, um nach billigem Ermessen zu entscheiden, so müssen die Parteien das Schiedsgericht gemäß Artikel 42 (3) der Schiedsgerichtsordnung entsprechend ermächtigen.
- 9.3 Im Bereich der Kunststreitigkeiten ist es nicht ungewöhnlich, dass eine Partei versucht, Ansprüche viele Jahre oder sogar Jahrzehnte nach ihrem Entstehen geltend zu machen, insbesondere im Zusammenhang mit Restitutionsansprüchen. Artikel 42 (5) der CAfA-Schiedsgerichtsordnung bestätigt, dass vorgeschriebene Fristen und ähnliche Verjährungsgrundsätze eingehalten werden sollen, wenn die Partei, die einen Anspruch oder eine Verteidigung vorbringt, keine Rechtfertigung für ihr verspätetes Vorbringen hat. Der Zweck besteht darin, die andere Partei vor "veralteten" Ansprüchen oder Einreden zu schützen, die nicht mit angemessener Sorgfalt verfolgt wurden, sowie vor anderen Situationen unangemessener Beeinträchtigung, wie z.B. in Fällen, in denen Beweise aufgrund des langen Zeitablaufs verloren gegangen sind.

10. Berufungsmöglichkeit und Vollstreckung von Schiedssprüchen

- 10.1 Nach Artikel 47 der Schiedsgerichtsordnung kann eine Partei das Schiedsgericht ersuchen, einen offensichtlichen Fehler in einem Schiedsspruch innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Schiedsspruchs zu berichtigen. Es besteht jedoch kein Recht, gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts bei einer anderen Stelle oder einem anderen Gericht Rechtsmittel einzulegen.
- 10.2 Da der Ort des Schiedsverfahrens in den Niederlanden liegt und die Niederlande das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ("New Yorker Übereinkommen")

ERKLÄRUNG AiA/NAI ADJUNCT SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

unterzeichnet haben, kann ein Schiedsspruch in den vielen Ländern und anderen Gebieten vollstreckt werden, die das Übereinkommen oder ähnliche Verträge mit den Niederlanden unterzeichnet haben. Eine Partei, die einen endgültigen Schiedsspruch vollstrecken will, sollte sich nach den Gesetzen, Regeln oder Vorschriften des Unterzeichnerlandes richten, in dem die Vollstreckung angestrebt wird.